Rechtfertigung

der

hannöverschen Freikirche

durch

deren Synodal-Ausschuß

gegenüber

dem Bericht des Provinzial-Consistoriums
zu Hannover

an

das bairische Ober-Consistorium.

Im Auftrage des Synodal-Ausschusses herausgegeben von den Pastoren
Heicke in Nettelkamp und Dreves in Wriedel.

Im Selbstverlage der Herausgeber.
1881.

Hiergegen und zur Bestätigung der Behauptung im „Freimund" dienen beispielsweise folgende Fälle aus den Berichten von:

a. **Pastor Heicke in Nettelkamp.**

1. Elisabeth Ritzer, Tochter des Häuslers Fr. Ritzer zu Wieren, ist im März 1878 aus ihrem Dienste bei Hauswirth N. zu W. lediglich wegen Separation entlassen. Der Termin, von dem der Bericht im „Freimund" weiter erzählt, hat am 13. Decbr. 1878 auf dem Amtsgerichte Uelzen II stattgefunden, woselbst die Acte einzusehen.

2. Der Häusler Heinrich Bunge, jetzt in Nettelkamp, welcher 15 Jahre beim Gastwirth B. zu W. als Tagelöhner, zuletzt bei dem Gespann im Dienst war, ward eines Morgens im April 1878 vor seinen Herrn gefordert und gefragt: „Hast du dich aus der Kirche (Landeskirche) ausschreiben lassen? Als er mit Ja antwortet, verkündet ihm sein Herr: „Du kannst gehen, Arbeit hast du bei mir nicht mehr." So war B. aus seinem langjährigen Dienste entlassen, brotlos geworden. Die Wohnung behielt er erst noch, sie wurde ihm aber vertheuert und im Sommer 1880 gekündigt, obwohl sein früherer Herr Wohnungen leer stehen hat. So ward er obdachlos. In letzter Zeit war B. vorübergehend beim Hauswirth H. in W. in Dienst getreten, da hat sein früherer Herr zu diesem geäußert: „Du hast den B. als Knecht, da hast du einen treuen Knecht; ich hätte ihn gern behalten, aber einen Separirten wollte ich auf meinem Hofe nicht dulden."

b. **Pastor Stromburg in Scharnebeck.**

1. Der Arbeiter W. Aumann, der bei dem Kirchenvorsteher R. in R. 25 Jahre lang zuerst als Knecht und nachher als erster Tagelöhner gedient hat und als solcher in dessen Wohnung ansässig gewesen ist, ist von seinem Herrn lediglich um der Separation willen aus Arbeit und Wohnung entlassen worden. — Derselbe Hauswirth hat auch dem sep. B. die Miethswohnung gekündigt.

2. Ueber den hiesigen Bahnwärter Z. ist lediglich seiner Separation wegen vom Bahnmeister Suspension von seinem Dienst verhängt worden, welche aber auf Reclamation des ersteren von der Eisenbahnbehörde wieder aufgehoben ist.

c. **Oberküster Wichmann in Hermannsburg.**

1. Catharine Meyer aus Gr. Lidern war 7 Jahre als Pflegetochter bei ihrem Onkel in E. gewesen. Es war ihr die Zusage gegeben, daß sie den Hof des kinderlosen Pflegevaters erben sollte. Als ihr Gewissen sie zwang, den Austritt aus der Landeskirche zu erklären, sagte ihr Onkel: „Du kannst gahn, wo du her

Abdruck aus Freimund Jahrg. 1880 № 38.

Zwar sind Die, welche um Glaubens und Gewissens willen die Form des Kirchenregiments gewechselt, und für das staatskirchliche Consistorium eine freilutherische Synode erwählt haben, bisher mit solchen Gewaltmaßregeln, wie sie zur Zeit der Einführung der Union in Altpreußen stattfanden, verschont geblieben; aber an mancherlei Verfolgung und Beängstigung fehlt es darum nicht. — Schon die Austrittsmeldung geschieht wohl selten ohne Kränkungen. Was die landeskirchlichen Pastoren aufbieten, um die geängsteten Gewissen bei ihrer Heerde zu behalten, läßt sich denken; die Richter, welche bei der Austrittsmeldung vergeblich sich bemühen würden, diese rückgängig zu machen, suchen dafür den Betreffenden ihren Eintritt in die Freikirche zu verbittern. — Ein Amtshauptmann fuhr ein junges, kaum confirmirtes Mädchen, das seinen Austritt meldete, mit den Worten an: „Mädchen, was weißt du von Landeskirche und Separation? Du bist verleitet, und der Kerl, der dich verführt hat, müßte sofort aufgehängt werden." Das Mädchen antwortete: „Der Mann, der mich verführt hat, ist schon gehängt vor 1800 Jahren." — Dienstboten, welche sich separirten, wurden zuweilen sofort von ihren Herrschaften entlassen, so daß sie brot- und obdachlos wurden. Denn es nimmt nicht immer ein solches Ende wie in folgendem Fall. Ein Bauer hatte ein Dienstmädchen nach geschehener Separation entlassen und auch ihren bisherigen Lohn verweigert; der Vater, ein Tagelöhner, wandte sich deshalb an's Gericht. Als der Bauer sammt Frau und dem Tagelöhner vor dem Richter stand, sagte jener: „Herr Amtshauptmann, de Separirten hewwt hier gor keen Recht, de sünd ut de Karken gahn un von unsen Globen affallen, dorüm hewwt se keen Recht hier (Herr Amtshauptmann, die Separirten haben hier gar kein Recht; denn sie sind aus der Kirche getreten und von unserm Glauben abgefallen)." Hierauf zieht der separirte Tagelöhner seinen Geldbeutel, legt zwei Mark auf den Tisch und sagt: „Herr Amtshauptmann, laaten Se den Kerl un sine Fru mal den Globen herbeden, düse twe Mark schüllt se hebben, wenn se de dree Artikeln weet." Als die Herrschaften dies nicht können, fährt er fort: „Nu sehn Se, wer von Globen affoln is, ick oder düsse hier. (Lassen Sie den Mann und seine Frau den Glauben einmal hersagen, diese zwei Mark sollen sie haben, wenn sie die drei Artikel wissen. . . . Nun sehen Sie, wer vom Glauben abgefallen ist, ich oder diese hier.)"

Vorwort.

Die Ursache der vorliegenden Kundgebung des Synodal-Ausschusses der hannoverschen Freikirche ist der zunächst folgende Artikel des Freimund über die Bedrückung der Separirten im Hannoverschen. Derselbe hat das Königl. bairische Oberconsistorium veranlaßt, einen Bericht vom Königl. Provincial-Consistorium in Hannover zu erbitten, welcher hiemit ebenfalls wiedergegeben wird. — Auf Grund dieses dem Redacteur des Freimund zugeschickten Consistorial-Berichts brachte Freimund № 52 folgende Notiz:

Was der Artikel in № 38 über „Bedrängung und Bedrückung der Separirten im Hannoverschen berichtet, war großentheils schon vorher in verschiedenen Blättern zu lesen. Nach einem ausführlichen Berichte des Consistoriums zu Hannover enthält jedoch dieser Artikel Behauptungen, welche theils übertrieben und theils unrichtig sind. Auch wird „gezeigt, daß sich die Sache so ziemlich umgekehrt verhält, als sie im Freimund dargestellt ist, daß nämlich die hannoversche Landeskirche die Angegriffene und die Separirten die Angreifer und Gewissensbedrücker sind“.

Nachdem uns der gedachte Consistorialbericht von der Redaction des Freimund freundlich übermittelt war, mußte unser nächster Pastoren-Convent abgewartet werden, auf welchem diese Angelegenheit berathen und dann beschlossen wurde, unsrerseits durch einen entsprechenden Gegenbericht zu antworten. Die Feststellung des Thatsächlichen an Ort und Stelle erforderte bei der Ausdehnung unserer Gemeinden viel

zurückgewiesenen angenommen und wirklich confirmirt. Kein Wunder, daß, wenn Pastor Harms so redet und handelt, die Separirten dies nun in ihre Sprache übersetzen. Es steht durch Zeugenaussagen fest, daß die Separirten die luth. Landeskirche Hannovers für eine „Welt-, Lügen- und Teufelskirche" erklärt haben, in welcher von den landeskirchlichen Pastoren „Lügen" verhandelt werden.

Die Pastoren wissen genau, daß die Wahrheit in der Separation ist, aber wenn sie die Wahrheit predigen und der Gemeinde zum Lichte verhelfen, so müssen sie vom Brot, und das wollen sie nicht. Die landeskirchlichen Pastoren sind falsche Propheten, ihre Kirchen sind Steinklumpen und keine Gotteshäuser, Theater sind's! Beim heiligen Abendmahl wird in der Landeskirche den Abendmahlsgästen „Gift" in den Leib gegossen, nur wer Schweinefutter mag, geht förder noch zum Sacrament. Ja, die Landeskirchlichen sind so schlecht, daß ihnen die Separirten nicht die Hand zu reichen brauchen. — So berichtet P. Schöneke in Wriedel. P. Baustädt in Steinwedel erwähnt, die Mutter des separirten Bauern Dohrs habe ihm erklärt, daß P. Gerhold zu ihr gesagt habe: „Er wisse ganz gewiß, sie käme in die Hölle, wenn sie nicht separire". Ebenso berichtet P. Wunder in Nettelkamp: Die Separirten haben die Landeskirche „Teufelskirche" und ihn „Lügenpastor" genannt, JEsus soll nicht mehr in der Kirche sein, Taufe und Abendmahl sei abgeschafft, der Altar verunreinigt. Endlich erzählt P. Isermeyer in Gr. Oesingen folgende Geschichte, welche immerhin für den ganzen treibenden Geist in der Separation bezeichnend ist: „Der Sohn eines Schäfers, Düvel, ist von seinem Vater förmlich gedrangsalt, zu separiren. Darauf hat er sich bei einem landeskirchlichen Bauern in der Parochie Eldingen als Knecht vermiethet, und ist auch dort zur Kirche gegangen. Der Vater hat ihn darüber zur Rede gestellt, worauf der Sohn geäußert hat: er höre in Eldingen ebensogut Gottes Wort. Der Vater hat ihm schließlich ernstlich den Besuch des Gotteshauses in Eldingen untersagt. Als der Sohn es dennoch gethan, hat ihn der Vater aus seinem Hause mit den Worten entlassen: Dann gehst du den Weg zur Hölle und ich gehe in den Himmel."

Wenn in jenem Artikel des „Freimund" auf S. 300 gesagt ist: „Das landeskirchliche Consistorium duldet solche Verleumdungen ungestraft, auch daß sie durch den Druck verbreitet werden", so geht wohl aus dem Obigen hervor, was hiervon zu halten ist. Es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß in einem Falle, wo ein Pastor Zwang anwenden wollte, um ein separirtes Kind zu taufen, gerade die Kirchencommissarien und das königl. Consistorium es waren, welche die Zwangstaufe verhinderten.

gez. Böbeker.

hatten nämlich wiederholt geäußert, sie würden den landeskirchlichen Pastor bald wieder fortärgern. Als nun, statt das Richtefest in stiller christlicher Weise zu begehen, der Posaunenchor des Hermannsburger Jünglingsvereins unmittelbar vor dem Pfarrhause blasen mußte, auch wiederholte Bitten landeskirchlicher Gemeindeglieder, die Bläser anderwärts zu postiren, nichts fruchtelen, so haben die Landeskirchlichen darin die Ausführung jener Absicht zu erkennen geglaubt und ihren Zorn kundgegeben. Uebrigens war der landeskirchliche Pastor an jenem Tage gar nicht zu Hause. — Außerdem ist in Röddenserbusch und in Aipke ein Gottesdienst des separirten Pastors Gerhold durch Lärmen der erwachsenen Jugend gestört worden zum Schmerz des landeskirchlichen Pastors.

VI.

Es wird behauptet, die landeskirchlichen Pastoren warnten vor der Separation als vor den Pforten der Hölle, die Separirten heiße man „Rotte Korah“ und die Missionszöglinge „Lotterbuben, Diebe und Mörder“.

Sämmtliche Berichterstatter bezeugen, daß sie nicht nur nie solche Worte gebraucht, sondern auch nie von Andern gehört. P. Plathner, der ja wahrlich in Hermannsburg den schwersten Posten hat gegenüber den Separirten, schreibt: „Mir ist so etwas nie in den Sinn gekommen; ich habe in den Gottesdiensten wahrlich wichtigere Dinge zu thun, als gegen die Separirten zu eifern, nämlich nach der Schrift und Bekenntniß zu bezeugen, was Sünde und Gnade sei, den Sünderheiland vor Augen zu malen und mit dem ganzen Ernste des göttlichen Wortes zu ermahnen: Vergeltet nicht Scheltwort mit Scheltwort! vor allen Dingen aber mit der Predigt der wahren Herzensbuße den greulichen, hier sonderlich mit Kirchenpolitik und fleischlichem Eifer, mit Werktreiberei gehätschelten und auch im unheiligen Feuer der politischen Parteien gehärteten Drachen, genannt Selbstgerechtigkeit oder Pharisäerthum, anzugreifen“.

Pastor Isermeier von Gr. Oesingen schreibt, zum Beweis, wie grundlos jene Behauptung: „Ich habe selbst zu wiederholten Malen gesagt, wenn landeskirchliche Ehefrauen, deren Männer, trotzdem sie ihnen im Brautstande versprochen hatten, sich nicht zu separiren, bald nach der Hochzeit sich separirt hatten und nun ihre Frauen zur Separation nöthigten, mich fragten, ob sie auch in der separirten Kirche könnten selig werden, und ihnen erwiedert: Ja wohl, wenn sie meinten, es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können. Unter Weinen und Seufzen sind sie endlich aus der Landeskirche ausgetreten, ohne ihren Austritt beim Amte anzumelden und ich habe sie in Frieden ziehen lassen. —

Langsam, aber sicher geht dennoch die freikirchliche Bewegung ihren stillen Weg vorwärts. Viele schwankende Seelen bedürfen Zeit, um sich mit ihrer angeerbten Tradition und den Scheingründen der Landeskirchlichen zurecht zu finden. Der gesunde Sinn aber, welcher sein Glaubensleben nicht auf die abschüssige Bahn liberaler Kirchenreformen gleiten lassen will, dringt immer muthiger durch alle Hindernisse. Dennoch wird die luth. Freikirche immer die verlassene Hütte im Kürbisgarten bleiben, der kleine Haufe gegenüber der großen weltförmigen Kirche. Vielleicht kommt nach großen Trübsalen die Zeit, da beide Kirchen gereinigt, geeinigt ein harmonisches Ganzes wieder bilden werden. Bis dahin heißt es für unsern kleinen Haufen: „Es wird Niemand gekrönt, er kämpfe denn recht."

Abschrift von Abschrift.

Hannover, den 11. Nov. 1880.
Abgegangen den 12. Nov. 1880.

Consistorium zu Hannover
J. ho. 11,998.

Betreff. das Schreiben des Kgl. bayr. prot. Oberconsistoriums, wegen Beschuldigung der hannoverschen Landeskirche von Seiten der Separirten.

Königl. Landes-Consistorium erwiedern wir gehorsamst auf die Hohe Verfügung vom 22./27. v. Mts. Nr. 1820, betr. das Schreiben des Kgl. prot. Oberconsistoriums, wegen Beschuldigung der hannoverschen Landeskirche von Seiten der Separirten, unter Rücksendung jenes Schreibens des bezw. Oberconsistoriums, daß wir glaubten, die für eine Widerlegung der im „Freimund" gemachten Vorwürfe von Seiten der Separirten geeigneten Mittheilungen am besten so zu gruppiren, wenn wir mit Uebergehung der allgemeinen Redensarten von „Gewissensbedrückung" uns auf die — freilich ohne Ort und Namen angegebenen Behauptungen von Thatsachen uns beschränkten. Unsere Angaben beruhen theils auf den uns zugestellten Generalakten, die Separirten betreffend; theils auf dem Bericht derjenigen Geistlichen, in deren Gemeinden die Separation am meisten Fuß gefaßt, und bei welchen Generalsuperintendent Frommel besonders Anfrage gehalten hat.

I.

Es wird behauptet, daß Dienstboten wegen Separation entlassen wurden, so daß sie „brot- und obdachlos" wurden.

In den Acten findet sich hiervon nichts, sondern die sämmtlichen Berichte sind einstimmig darin, daß nicht ein einziger solcher

landeskirchlichen P. Plathner, da seine Mutter nicht ohne Glockengeläute beerdigt werden sollte. P. Plathner dringt in ihn mit Bitten, er sollte die Beerdigung dem P. Harms überlassen, da seine Mutter thatsächlich der Separation angehört habe. Der junge Mann geht nach Bergen, wie er sagte, um zu wissen, was Rechtes in der Sache sei und kehrt mit einem Verbote des Amts heim, welches dem P. Harms die Beerdigung der Wwe. Backeberg verbietet, weil dieselbe ihren Austritt nicht gerichtlich angezeigt habe.

Auf wiederholte noch dringendere Bitte von P. Plathner, hier nicht den Buchstaben des Gesetzes walten zu lassen und vom Verbote keinen Gebrauch zu machen, schien er auch dazu geneigt. Während dieser Zeit aber war der ältere separirte Sohn der Wittwe heimlich gewaltsam in das Todtengemach eingedrungen und hatte heimlich die Leiche seiner Mutter in ein Nachbarhaus getragen. Der jüngere Bruder fordert ihn auf, die entwendete Leiche wieder in sein Haus zu bringen. Als er da zur Antwort erhält: „Nun und nimmermehr", requirirte er die Hülfe des Gensd'armen und läßt die Leiche wieder an ihre alte Stelle tragen. Alle Bitten und Ermahnungen des P. Plathner an beide Brüder waren nun umsonst, er mußte sich der Beerdigung unterziehen und legte seiner Leichenpredigt Röm. 3, 28 zu Grunde, worauf eine Schwester jener Brüder zu P. Plathner sagte: sie hätten großes Unrecht gethan, daß sie sich gegen die Beerdigung ihrer Mutter durch ihn so gesperrt hätten.

Der zweite Fall ist folgender: Der älteste Sohn des Hauswirths Rabe in Grauen hat vom separirten Pastor Sültmann eine halbe Stunde vor seinem Tode das Abendmahl empfangen, ohne seinen Austritt dem Gerichte angezeigt zu haben. Die Wittwe überläßt die Bestimmung, wer beerdigen solle, dem Schwiegervater. Dieser, ein landeskirchlicher Kirchenvorsteher, begehrt P. Plathner, worauf dieser die Beerdigung vollzieht. Von einem Zwange ist hier überhaupt nicht die Rede gewesen.

Der dritte Fall ist in Nettelkamp vorgekommen, wo P. Wunder eine unverehlichte Lichte, die sich eifrig an der Separation betheiligte, ihren Austritt jedoch weder vor dem Kirchenvorstande, noch vor dem Gerichte erklärt hatte, beerdigte, weil der Sohn und die Schwiegertochter der Verstorbenen ihn dringend darum baten, und auf seinen Vorschlag, die Beerdigung durch den Pastor der Separirten vornehmen zu lassen, durchaus nicht eingehen wollten.

Dies sind drei Fälle in zwei Gemeinden; alle übrigen Berichte stimmen dahin überein, daß sie von keinem solchen Falle wüßten. Dagegen ist in Steinwedel ein nicht separirtes Pflegekind separirter Pflegeeltern durch den separirten Pastor Gerhold

landeskirchlichen P. Plathner, da seine Mutter nicht ohne Glockengeläute beerdigt werden sollte. P. Plathner dringt in ihn mit Bitten, er sollte die Beerdigung dem P. Harms überlassen, da seine Mutter thatsächlich der Separation angehört habe. Der junge Mann geht nach Bergen, wie er sagte, um zu wissen, was Rechtes in der Sache sei und kehrt mit einem Verbote des Amts heim, welches dem P. Harms die Beerdigung der Wwe. Backeberg verbietet, weil dieselbe ihren Austritt nicht gerichtlich angezeigt habe.

Auf wiederholte noch dringendere Bitte von P. Plathner, hier nicht den Buchstaben des Gesetzes walten zu lassen und vom Verbote keinen Gebrauch zu machen, schien er auch dazu geneigt. Während dieser Zeit aber war der ältere separirte Sohn der Wittwe heimlich gewaltsam in das Todtengemach eingedrungen und hatte heimlich die Leiche seiner Mutter in ein Nachbarhaus getragen. Der jüngere Bruder fordert ihn auf, die entwendete Leiche wieder in sein Haus zu bringen. Als er da zur Antwort erhält: „Nun und nimmermehr", requirirte er die Hülfe des Gensd'armen und läßt die Leiche wieder an ihre alte Stelle tragen. Alle Bitten und Ermahnungen des P. Plathner an beide Brüder waren nun umsonst, er mußte sich der Beerdigung unterziehen und legte seiner Leichenpredigt Röm. 3, 28 zu Grunde, worauf eine Schwester jener Brüder zu P. Plathner sagte: sie hätten großes Unrecht gethan, daß sie sich gegen die Beerdigung ihrer Mutter durch ihn so gesperrt hätten.

Der zweite Fall ist folgender: Der älteste Sohn des Hauswirths Rabe in Grauen hat vom separirten Pastor Sültmann eine halbe Stunde vor seinem Tode das Abendmahl empfangen, ohne seinen Austritt dem Gerichte angezeigt zu haben. Die Wittwe überläßt die Bestimmung, wer beerdigen solle, dem Schwiegervater. Dieser, ein landeskirchlicher Kirchenvorsteher, begehrt P. Plathner, worauf dieser die Beerdigung vollzieht. Von einem Zwange ist hier überhaupt nicht die Rede gewesen.

Der dritte Fall ist in Nettelkamp vorgekommen, wo P. Wunder eine unverehlichte Lichte, die sich eifrig an der Separation betheiligte, ihren Austritt jedoch weder vor dem Kirchenvorstande, noch vor dem Gerichte erklärt hatte, beerdigte, weil der Sohn und die Schwiegertochter der Verstorbenen ihn dringend darum baten, und auf seinen Vorschlag, die Beerdigung durch den Pastor der Separirten vornehmen zu lassen, durchaus nicht eingehen wollten.

Dies sind drei Fälle in zwei Gemeinden; alle übrigen Berichte stimmen dahin überein, daß sie von keinem solchen Falle wüßten. Dagegen ist in Steinwedel ein nicht separirtes Pflegekind separirter Pflegeeltern durch den separirten Pastor Gerhold

Langsam, aber sicher geht dennoch die freikirchliche Bewegung ihren stillen Weg vorwärts. Viele schwankende Seelen bedürfen Zeit, um sich mit ihrer angeerbten Tradition und den Scheingründen der Landeskirchlichen zurecht zu finden. Der gesunde Sinn aber, welcher sein Glaubensleben nicht auf die abschüssige Bahn liberaler Kirchenreformen gleiten lassen will, dringt immer muthiger durch alle Hindernisse. Dennoch wird die luth. Freikirche immer die verlassene Hütte im Kürbisgarten bleiben, der kleine Hause gegenüber der großen weltförmigen Kirche. Vielleicht kommt nach großen Trübsalen die Zeit, da beide Kirchen gereinigt, geeinigt ein harmonisches Ganzes wieder bilden werden. Bis dahin heißt es für unsern kleinen Haufen: „Es wird Niemand gekrönt, er kämpfe denn recht."

Abschrift von Abschrift.

Hannover, den 11. Nov. 1880.
Abgegangen den 12. Nov. 1880.

Consistorium zu Hannover
J. ho. 11,998.

Betreff. das Schreiben des Kgl. bayr. prot. Oberconsistoriums, wegen Beschuldigung der hannoverschen Landeskirche von Seiten der Separirten.

Königl. Landes-Consistorium erwiedern wir gehorsamst auf die Hohe Verfügung vom 22./27. v. Mts. Nr. 1820, betr. das Schreiben des Kgl. prot. Oberconsistoriums, wegen Beschuldigung der hannoverschen Landeskirche von Seiten der Separirten, unter Rücksendung jenes Schreibens des bezw. Oberconsistoriums, daß wir glaubten, die für eine Widerlegung der im „Freimund" gemachten Vorwürfe von Seiten der Separirten geeigneten Mittheilungen am besten so zu gruppiren, wenn wir mit Uebergehung der allgemeinen Redensarten von „Gewissensbedrückung" uns auf die — freilich ohne Ort und Namen angegebenen Behauptungen von Thatsachen uns beschränkten. Unsere Angaben beruhen theils auf den uns zugestellten Generalakten, die Separirten betreffend; theils auf dem Bericht derjenigen Geistlichen, in deren Gemeinden die Separation am meisten Fuß gefaßt, und bei welchen Generalsuperintendent Frommel besonders Anfrage gehalten hat.

I.

Es wird behauptet, daß Dienstboten wegen Separation entlassen wurden, so daß sie „brot- und obdachlos" wurden.

In den Acten findet sich hiervon nichts, sondern die sämmtlichen Berichte sind einstimmig darin, daß nicht ein einziger solcher

hatten nämlich wiederholt geäußert, sie würden den landeskirchlichen Pastor bald wieder fortärgern. Als nun, statt das Richtefest in stiller christlicher Weise zu begehen, der Posaunenchor des Hermannsburger Jünglingsvereins unmittelbar vor dem Pfarrhause blasen mußte, auch wiederholte Bitten landeskirchlicher Gemeindeglieder, die Bläser anderwärts zu postiren, nichts fruchtelen, so haben die Landeskirchlichen darin die Ausführung jener Absicht zu erkennen geglaubt und ihren Zorn kundgegeben. Uebrigens war der landeskirchliche Pastor an jenem Tage gar nicht zu Hause. — Außerdem ist in Röddenserbusch und in Ripke ein Gottesdienst des separirten Pastors Gerhold durch Lärmen der erwachsenen Jugend gestört worden zum Schmerz des landeskirchlichen Pastors.

VI.

Es wird behauptet, die landeskirchlichen Pastoren warnten vor der Separation als vor den Pforten der Hölle, die Separirten heiße man „Rotte Korah" und die Missionszöglinge „Lotterbuben, Diebe und Mörder".

Sämmtliche Berichterstatter bezeugen, daß sie nicht nur nie solche Worte gebraucht, sondern auch nie von Andern gehört. P. Plathner, der ja wahrlich in Hermannsburg den schwersten Posten hat gegenüber den Separirten, schreibt: „Mir ist so etwas nie in den Sinn gekommen; ich habe in den Gottesdiensten wahrlich wichtigere Dinge zu thun, als gegen die Separirten zu eifern, nämlich nach der Schrift und Bekenntniß zu bezeugen, was Sünde und Gnade sei, den Sünderheiland vor Augen zu malen und mit dem ganzen Ernste des göttlichen Wortes zu ermahnen: Vergeltet nicht Scheltwort mit Scheltwort! vor allen Dingen aber mit der Predigt der wahren Herzensbuße den greulichen, hier sonderlich mit Kirchenpolitik und fleischlichem Eifer, mit Werktreiberei gehätschelten und auch im unheiligen Feuer der politischen Parteien gehärteten Drachen, genannt Selbstgerechtigkeit oder Pharisäerthum, anzugreifen".

Pastor Isermeier von Gr. Oesingen schreibt, zum Beweis, wie grundlos jene Behauptung: „Ich habe selbst zu wiederholten Malen gesagt, wenn landeskirchliche Ehefrauen, deren Männer, trotzdem sie ihnen im Brautstande versprochen hatten, sich nicht zu separiren, bald nach der Hochzeit sich separirt hatten und nun ihre Frauen zur Separation nöthigten, mich fragten, ob sie auch in der separirten Kirche könnten selig werden, und ihnen erwiedert: Ja wohl, wenn sie meinten, es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können. Unter Weinen und Seufzen sind sie endlich aus der Landeskirche ausgetreten, ohne ihren Austritt beim Amte anzumelden und ich habe sie in Frieden ziehen lassen. —

Abdruck aus Freimund Jahrg. 1880 № 38.

Zwar sind Die, welche um Glaubens und Gewissens willen die Form des Kirchenregiments gewechselt, und für das staatskirchliche Consistorium eine freilutherische Synode erwählt haben, bisher mit solchen Gewaltmaßregeln, wie sie zur Zeit der Einführung der Union in Altpreußen stattfanden, verschont geblieben; aber an mancherlei Verfolgung und Beängstigung fehlt es darum nicht. — Schon die Austrittsmeldung geschieht wohl selten ohne Kränkungen. Was die landeskirchlichen Pastoren aufbieten, um die geängsteten Gewissen bei ihrer Heerde zu behalten, läßt sich denken; die Richter, welche bei der Austrittsmeldung vergeblich sich bemühen würden, diese rückgängig zu machen, suchen dafür den Betreffenden ihren Eintritt in die Freikirche zu verbittern. — Ein Amtshauptmann fuhr ein junges, kaum confirmirtes Mädchen, das seinen Austritt meldete, mit den Worten an: „Mädchen, was weißt du von Landeskirche und Separation? Du bist verleitet, und der Kerl, der dich verführt hat, müßte sofort aufgehängt werden." Das Mädchen antwortete: „Der Mann, der mich verführt hat, ist schon gehängt vor 1800 Jahren." — Dienstboten, welche sich separirten, wurden zuweilen sofort von ihren Herrschaften entlassen, so daß sie brot- und obdachlos wurden. Denn es nimmt nicht immer ein solches Ende wie in folgendem Fall. Ein Bauer hatte ein Dienstmädchen nach geschehener Separation entlassen und auch ihren bisherigen Lohn verweigert; der Vater, ein Tagelöhner, wandte sich deshalb an's Gericht. Als der Bauer sammt Frau und dem Tagelöhner vor dem Richter stand, sagte jener: „Herr Amtshauptmann, de Separirten hewwt hier gor keen Recht, de sünd ut de Karken gahn un von unsen Globen affallen, dorüm hewwt se keen Recht hier (Herr Amtshauptmann, die Separirten haben hier gar kein Recht; denn sie sind aus der Kirche getreten und von unserm Glauben abgefallen)." Hierauf zieht der separirte Tagelöhner seinen Geldbeutel, legt zwei Mark auf den Tisch und sagt: „Herr Amtshauptmann, laaten Se den Kerl un sine Fru mal den Globen herbeden, düse twe Mark schüllt se hebben, wenn se de dree Artikeln weet." Als die Herrschaften dies nicht können, fährt er fort: „Nu sehn Se, wer von Globen affoln is, ick oder düsse hier. (Lassen Sie den Mann und seine Frau den Glauben einmal hersagen, diese zwei Mark sollen sie haben, wenn sie die drei Artikel wissen. . . . Nun sehen Sie, wer vom Glauben abgefallen ist, ich oder diese hier.)"

zurückgewiesenen angenommen und wirklich confirmirt. Kein Wunder, daß, wenn Pastor Harms so redet und handelt, die Separirten dies nun in ihre Sprache übersetzen. Es steht durch Zeugenaussagen fest, daß die Separirten die luth. Landeskirche Hannovers für eine „Welt-, Lügen- und Teufelskirche" erklärt haben, in welcher von den landeskirchlichen Pastoren „Lügen" verhandelt werden.

Die Pastoren wissen genau, daß die Wahrheit in der Separation ist, aber wenn sie die Wahrheit predigen und der Gemeinde zum Lichte verhelfen, so müssen sie vom Brot, und das wollen sie nicht. Die landeskirchlichen Pastoren sind falsche Propheten, ihre Kirchen sind Steinklumpen und keine Gotteshäuser, Theater sind's! Beim heiligen Abendmahl wird in der Landeskirche den Abendmahlsgästen „Gift" in den Leib gegossen, nur wer Schweinefutter mag, geht förder noch zum Sacrament. Ja, die Landeskirchlichen sind so schlecht, daß ihnen die Separirten nicht die Hand zu reichen brauchen. — So berichtet P. Schöneke in Wriedel. P. Baustädt in Steinwedel erwähnt, die Mutter des separirten Bauern Dohrs habe ihm erklärt, daß P. Gerhold zu ihr gesagt habe: „Er wisse ganz gewiß, sie käme in die Hölle, wenn sie nicht separire". Ebenso berichtet P. Wunder in Nettelkamp: Die Separirten haben die Landeskirche „Teufelskirche" und ihn „Lügenpastor" genannt, JEsus soll nicht mehr in der Kirche sein, Taufe und Abendmahl sei abgeschafft, der Altar verunreinigt. Endlich erzählt P. Isermeyer in Gr. Oesingen folgende Geschichte, welche immerhin für den ganzen treibenden Geist in der Separation bezeichnend ist: „Der Sohn eines Schäfers, Düvel, ist von seinem Vater förmlich gedrangsalt, zu separiren. Darauf hat er sich bei einem landeskirchlichen Bauern in der Parochie Eldingen als Knecht vermiethet, und ist auch dort zur Kirche gegangen. Der Vater hat ihn darüber zur Rede gestellt, worauf der Sohn geäußert hat: er höre in Eldingen ebensogut Gottes Wort. Der Vater hat ihm schließlich ernstlich den Besuch des Gotteshauses in Eldingen untersagt. Als der Sohn es dennoch gethan, hat ihn der Vater aus seinem Hause mit den Worten entlassen: Dann gehst du den Weg zur Hölle und ich gehe in den Himmel."

Wenn in jenem Artikel des „Freimund" auf S. 300 gesagt ist: „Das landeskirchliche Consistorium duldet solche Verleumdungen ungestraft, auch daß sie durch den Druck verbreitet werden", so geht wohl aus dem Obigen hervor, was hiervon zu halten ist. Es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß in einem Falle, wo ein Pastor Zwang anwenden wollte, um ein separirtes Kind zu taufen, gerade die Kirchencommissarien und das königl. Consistorium es waren, welche die Zwangstaufe verhinderten.

gez. Böbeker.

Vorwort.

Die Ursache der vorliegenden Kundgebung des Synodal-Ausschusses der hannoverschen Freikirche ist der zunächst folgende Artikel des Freimund über die Bedrückung der Separirten im Hannoverschen. Derselbe hat das Königl. bairische Oberconsistorium veranlaßt, einen Bericht vom Königl. Provincial-Consistorium in Hannover zu erbitten, welcher hiemit ebenfalls wiedergegeben wird. — Auf Grund dieses dem Redacteur des Freimund zugeschickten Consistorial-Berichts brachte Freimund № 52 folgende Notiz:

Was der Artikel in № 38 über „Bedrängung und Bedrückung der Separirten im Hannoverschen berichtet, war großentheils schon vorher in verschiedenen Blättern zu lesen. Nach einem ausführlichen Berichte des Consistoriums zu Hannover enthält jedoch dieser Artikel Behauptungen, welche theils übertrieben und theils unrichtig sind. Auch wird „gezeigt, daß sich die Sache so ziemlich umgekehrt verhält, als sie im Freimund dargestellt ist, daß nämlich die hannoversche Landeskirche die Angegriffene und die Separirten die Angreifer und Gewissensbedrücker sind".

Nachdem uns der gedachte Consistorialbericht von der Redaction des Freimund freundlich übermittelt war, mußte unser nächster Pastoren-Convent abgewartet werden, auf welchem diese Angelegenheit berathen und dann beschlossen wurde, unsrerseits durch einen entsprechenden Gegenbericht zu antworten. Die Feststellung des Thatsächlichen an Ort und Stelle erforderte bei der Ausdehnung unserer Gemeinden viel

Hiergegen und zur Bestätigung der Behauptung im „Freimund" dienen beispielsweise folgende Fälle aus den Berichten von:

a. Pastor Heicke in Nettelkamp.

1. Elisabeth Ritzer, Tochter des Häuslers Fr. Ritzer zu Wieren, ist im März 1878 aus ihrem Dienste bei Hauswirth N. zu W. lediglich wegen Separation entlassen. Der Termin, von dem der Bericht im „Freimund" weiter erzählt, hat am 13. Decbr. 1878 auf dem Amtsgerichte Uelzen II stattgefunden, woselbst die Acte einzusehen.

2. Der Häusler Heinrich Bunge, jetzt in Nettelkamp, welcher 15 Jahre beim Gastwirth B. zu W. als Tagelöhner, zuletzt bei dem Gespann im Dienst war, ward eines Morgens im April 1878 vor seinen Herrn gefordert und gefragt: „Hast du dich aus der Kirche (Landeskirche) ausschreiben lassen? Als er mit Ja antwortet, verkündet ihm sein Herr: „Du kannst gehen, Arbeit hast du bei mir nicht mehr." So war B. aus seinem langjährigen Dienste entlassen, brotlos geworden. Die Wohnung behielt er erst noch, sie wurde ihm aber vertheuert und im Sommer 1880 gekündigt, obwohl sein früherer Herr Wohnungen leer stehen hat. So ward er obdachlos. In letzter Zeit war B. vorübergehend beim Hauswirth H. in W. in Dienst getreten, da hat sein früherer Herr zu diesem geäußert: „Du hast den B. als Knecht, da hast du einen treuen Knecht; ich hätte ihn gern behalten, aber einen Separirten wollte ich auf meinem Hofe nicht dulden."

b. Pastor Stromburg in Scharnebeck.

1. Der Arbeiter W. Aumann, der bei dem Kirchenvorsteher R. in R. 25 Jahre lang zuerst als Knecht und nachher als erster Tagelöhner gedient hat und als solcher in dessen Wohnung ansässig gewesen ist, ist von seinem Herrn lediglich um der Separation willen aus Arbeit und Wohnung entlassen worden. — Derselbe Hauswirth hat auch dem sep. B. die Miethswohnung gekündigt.

2. Ueber den hiesigen Bahnwärter Z. ist lediglich seiner Separation wegen vom Bahnmeister Suspension von seinem Dienst verhängt worden, welche aber auf Reclamation des ersteren von der Eisenbahnbehörde wieder aufgehoben ist.

c. Oberküster Wichmann in Hermannsburg.

1. Catharine Meyer aus Gr. Lidern war 7 Jahre als Pflegetochter bei ihrem Onkel in E. gewesen. Es war ihr die Zusage gegeben, daß sie den Hof des kinderlosen Pflegevaters erben sollte. Als ihr Gewissen sie zwang, den Austritt aus der Landeskirche zu erklären, sagte ihr Onkel: „Du kannst gahn, wo du her

Rechtfertigung

der

hannöverschen Freikirche

durch

deren Synodal-Ausschuß

gegenüber

dem Bericht des Provinzial-Consistoriums zu Hannover

an

das bairische Ober-Consistorium.

Im Auftrage des Synodal-Ausschusses herausgegeben von den Pastoren Heicke in Nettelkamp und Drewes in Wriedel.

Im Selbstverlage der Herausgeber.

1881.

Kindes 50 Mk. Strafe bezahlen mußte, weil sie es trotz wiederholter Aufforderung nicht in die landeskirchliche Schule geschickt hat". Und dies scheint Consistorium durch die Bemerkung rechtfertigen zu wollen, daß „nach bestehender gesetzlichen Ordnung die noch nicht confirmirten Kinder in der Religion des verstorbenen Vaters unterrichtet und erzogen werden müssen".

Zur Beleuchtung und Ergänzung dieses und zur Rechtfertigung unserer Klage diene Folgendes: Marie Schulz, von Pastor Harms als Pflegling in ihrem 7. Jahre angenommen und bis kurz vor ihrer Confirmation von diesem im Waisenhause unterhalten und zur Confirmation vorbereitet, wurde unter Weinen des Kindes und unter Protest von Pastor Harms dem Waisenhause und bisherigem Confirmations-Unterrichte entnommen, um von Pastor Speckmann in Müden confirmirt zu werden.

Eine andere Waise, Elise Schröder aus Thelmar, jetzt in Kl. Südstedt, mußte, wie Kirchenvorsteher Licht daselbst berichtet, aus Hermannsburg und dem Confirmationsunterrichte von Pastor Harms voriges Jahr genommen werden, und weil das nicht schnell genug geschah, wurden die beiden Vormünder L. und B. jeder mit 20 Mk. gestraft.

In Betreff der bedrückten Wittwen berichtet Oberküster Wichmann: In Hermannsburg wurden die Wittwen Siegmann, Bölker, Behrens, Renner, Behne, Eggers und Dehning durch Androhung von 50 Mk. Strafe genöthigt, ihre Kinder aus der Schule der freien luth. Kreuzgemeinde zu nehmen und zum Religionsunterricht in die Staatsschule zu senden, obwohl in beiden Schulen dieselben religiösen Lehrbücher gebraucht werden, und nur der Unterschied obwalten mag, daß in den Schulen der freien Kreuzgemeinde gelehrt wird, daß Gott der HErr die christliche Ehe durch Sein Wort und den Mund des Dieners am Wort an heiliger Stätte schließt; in den Staatsschulen dagegen, daß die Menschen die Ehe selbst schließen in der Verlobung oder auf dem Standesamte. Einige Wittwen schickten nun aus Furcht vor der angedrohten Strafe ihre Kinder zu dem Religionsunterrichte in die Staatsschule, andere dagegen behaupteten ihr Recht, welches ihnen das Gesetz gewähre, und beriefen sich darauf, daß in den freikirchlichen Gemeindeschulen dieselben Religionsbücher gebraucht werden. Die Folge davon war, daß sie zur Zahlung der angedrohten Strafe verurtheilt wurden. Eine Wittwe, Bölker, bezahlte die Strafe schließlich; eine andere, Behne, hatte nichts, weil das Hausgeräth dem ältesten verheiratheten Sohne gehörte. Was sie selbst als Eigenthum noch besaß, wurde zwangsweise verkauft. Die andern hatten nichts. Einer dritten, Behrens, ist die Strafe zuerkannt, ohne ihr abgenöthigt zu sein. — Die

a. Pastor Pfaff:

„Die Landeskirchlichen machten seiner Zeit ihre Erlaubniß davon abhängig, daß die Separirten mit Ja oder Nein erklären sollten, ob sie ein für allemal an den übrigen kirchlichen Feierlichkeiten (besonders auch der Trauungsfeierlichkeit) der Landeskirchlichen sich betheiligen wollten. Das heißt natürlich nichts Anderes als eine principielle Anerkennung, besonders der landeskirchlichen Trauung. Eine famose Zumuthung. Es war dies eine Erfindung des damaligen past. vic. von Gr. Oesingen des Past. Wittmer in Sprakensehl, der nicht in geringen Zorn gerieth, als die Separirten dies naive Ansinnen von sich wiesen.

Separirterseits wurden die Verhandlungen damals geführt von dem Kirchenjuraten *Düvel*, da die junge Gemeinde einen eignen Pastor nicht hatte. Mit richtigem Tact fühlte nun der alte *Düvel* sofort heraus, daß es sich bei dieser Zumuthung um nichts anderes handeln sollte, als um principielle Anerkennung der landeskirchl. Trauung, daß die Separirten sich selbst der Landeskirche gegenüber auf den Mund schlagen würden, wenn sie sich darauf einließen. Um diesen Gedanken, *der also nur einen Vorwurf für die Separirten enthalten kann*, recht scharf und schwer auszudrücken, brauchte er das apostolische Wort 2. Petri 2, 22. Es erregte damals großen Zorn. Wer aber ein wenig darüber nachdenkt, der weiß natürlich, daß nur der Unverstand das als eine Beleidigung auffassen kann, wenn man aber *jetzt* noch immer nicht begriffen zu haben scheint, um was es sich handelt, so liegt allerdings der Gedanke nahe, daß man nicht begreifen *will*. Neuerdings hat Berichterstatter nun noch einmal versucht, die Kirchhofsfrage zu einem einigermaßen anständigen Abschluß zu bringen, es ist ihm aber nicht gelungen. Wir Separirten sind gezwungen, unsere Todten auf dem landeskirchlichen Beerdigungsplatz, auf dem wir beerdigen *müssen*, weil uns bis jetzt die Anlage eines eignen Kirchhofs nicht gestattet ist, ohne kirchliche Ehren zu begraben".

Der Bericht des Consistoriums weiß nur von 2 Orten, wo sep. Pastoren jegliche Function auf dem Kirchhofe verboten sei. Da als der eine Gr. Oesingen genannt wird, muß der Andere Nettelkamp sein. — Aus dieser Gemeinde berichtet

b. Pastor Heicke:

„Die Erlaubniß ist hier jedesmal nachgesucht, aber verweigert mit Bemerkungen: „Kirchenvorstand hat diesen Beschluß einmal gefaßt, und das mache ja auch keinen Unterschied, wenn der Pastor die Leiche zum Grabe nicht begleite". Dem Berichterstatter

lassen, so entkräftet er die dritte durch unrichtige Darstellung bzw. Umkehrung der Thatsachen, wie jetzt nachgewiesen werden soll:

III.

Die Klage, daß Beerdigungen solcher, die ihren Austritt nur dem landeskirchlichen Seelsorger, nicht auch dem Gericht angezeigt haben, gewöhnlich von landeskirchlichen Pastoren erzwungen worden, findet das Consistorium zu allgemein, weil sie sich nur auf drei Fälle reducire, welche von demselben aber nach der Darstellung der freikirchlichen Pastoren im wesentlichen unrichtig berichtet worden.

Ueber den ersten Fall berichtet Pastor Harms: Wittwe Backeberg in Baven ist 3 Tage vor ihrem Tode aus dem Gemeindehause in die Wohnung ihres sep. Schwiegersohnes Lilje in Baven gebracht, welcher bei seinem Schwager Heinr. Backeberg, dem jüngsten unsep. Sohne der Verstorbenen, zur Miethe wohnte. Dieser hatte noch einige Wochen vorher, nachdem die Mutter in der sep. Kirche communicirt hatte, in Lilje's Wohnung zu derselben gesagt: „Du solltest doch wieder zur Landeskirche gehen, da bekommst du mehr Armengeld." Auf der Mutter Antwort: „Gott wird mir nicht mehr Hunger geben, als ich Brod habe", hatte er weiter gesagt: „Wenn du in der sep. Kirche stirbst, folge ich dir nicht nach." — Noch am letzten Lebenstage hatte die jüngste unsep. Tochter auf ausdrücklichen Wunsch der Kranken den Pastor Harms gebeten, daß er mit ihr bete. Bei ihrem Tode in der Wohnung des sep. Schwiegersohnes waren sämmtliche Kinder, 2 Söhne und 3 Töchter gegenwärtig. Vor ihrem Ende hatte sie den Kindern befohlen und dem ältesten sep. Sohne ausdrücklich gesagt, daß sie nur von ihrem Beichtvater Past. Harms, bedient werden wolle, dem sie durch Anschluß an die Separation gleich im Beginn derselben treu geblieben war. Nach erfolgtem Ableben sagte der sep. Sohn, er wolle dem Pastor Harms die Leiche anmelden und den Sarg bestellen, wobei Niemand, auch nicht der unsep. Bruder, etwas einzureden hatte. Die Leiche wurde, nachdem in Abwesenheit des sep. Heinrich B. die Frau desselben, ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben hatte, in eine Kammer gebracht, deren Mitbenutzung ohnehin dem sep. Schwager zustand. Als aber der sep. Sohn vom Tischler und Pastor zurückkam, drohte der landeskirchliche Bruder: „Wenn ihr mir mit dem Sarg über die Schwelle kommt, passirt etwas." Darauf antwortet der separirte: „Ich will keinen Streit mit dir haben; bedenke, daß unsere Mutter erst gestorben ist." Hierauf ging er am andern Morgen in des Nachbars Haus und bat dessen Frau um einen Raum, die Verstorbene dort in den Sarg legen zu können, der auch gewährt wurde. Alsbald brachte er die Leiche

von Pastor Süllmann so berichtigt wird: „Die Frau hat dem Vater wiederholt gesagt, der Verstorbene habe gewünscht in der Freikirche begraben zu werden. Darauf hat er erwiedert: dann gehe ich nicht zur Beerdigung, und hat darauf bestanden, die Beerdigung bei Pastor Plathner anzumelden. Diese Meldung ist alsdann durch Piper (Hauswirth in Beckedorf, gehörig zur Landeskirche) geschehen. Diesem hat die Frau wiederholt gesagt, er möchte doch zu Pastor Harms gehen, worauf der erwiedert hat: Du hörst ja, daß Vater es nicht will, gieb dich doch zufrieden; es ist ja im Grunde gleich. — Und so hat sie denn endlich geschwiegen in ihrer Angst und Traurigkeit, aber nimmermehr mit Worten ausdrücklich dem Vater die Beerdigung zu besorgen überlassen, sondern dieser hat sich die genommen, und dann zwar die Kosten ausgelegt, nachmals aber von der Wittwe eingezogen, obwohl er selbst alle Anordnungen getroffen hatte."

Zu dem dritten im Consistorialbericht angeführten Fall schreibt Past. Heicke: Es wird im Consistorialbericht zugegeben, daß die Lichte sich eifrig an der Separation betheiligt hat, dagegen der Schein erweckt, als habe der Kirchenvorstand nichts von ihrem Austritte aus der Landeskirche gewußt. Dagegen ist zu sagen, daß der landeskirchl. Pastor bei Gelegenheit des durch Amtsexekution erzwungenen Opfergeldes (jährliche Abgaben der Communicanten) sich mit der Lichte unterredet hat, daß dieselbe auch dem Kirchenvorsteher H. zu N. ausdrücklich Anzeige von ihrem Austritte gemacht hat, und ihr seit ihrer Separation die kirchliche Armenunterstützung des Jahres 78 u. 79 entzogen worden ist.

Wenn es nun in dem Berichte des Consistoriums weiter heißt: „Sohn und Schwiegertochter der Verstorbenen haben dringend die Beerdigung erbeten," so ist auch dies zu berichtigen. Der Sohn, nämlich ein Eisenbahnarbeiter in U., hat auf die Anzeige seitens der Separirten, die Beerdigung finde Mittwoch Morgens 9 Uhr statt, geantwortet: Die Zeit passe ihm nicht gut, aber er werde sich dazu einrichten. Unterdessen hat die Frau, (Schwiegertochter) ohne Vorwissen ihres Mannes (Sohnes) mit landeskirchl. Gemeindegliedern den Beerdigungsplan gemacht und den landeskirchl. Pastoren wahrscheinlich leicht dafür gewonnen, (da er in einem anderen Falle, nämlich bei Beerdigung des Häuslers B. zu N., gegen den landeskirchl. Sohn wiederholt behauptet hatte, der Vater habe nicht separirt, in seiner Liste stände er nicht, und erst als der Sohn sich nicht beirren ließ, seinen Irrthum zugab.) Nun geschieht ein zweites Todtengeläute in der Landeskirche am dritten Tage des Todes, nachdem das Geläute in der sep. Kirche bereits zu rechter Zeit statt gefunden hat und die Leichenbestattung wird von solchen Leuten ausgeführt, welche die Verstorbene bei Lebzeiten

von Pastor Süllmann so berichtigt wird: „Die Frau hat dem Vater wiederholt gesagt, der Verstorbene habe gewünscht in der Freikirche begraben zu werden. Darauf hat er erwiedert: dann gehe ich nicht zur Beerdigung, und hat darauf bestanden, die Beerdigung bei Pastor Plathner anzumelden. Diese Meldung ist alsdann durch Piper (Hauswirth in Beckedorf, gehörig zur Landeskirche) geschehen. Diesem hat die Frau wiederholt gesagt, er möchte doch zu Pastor Harms gehen, worauf der erwiedert hat: Du hörst ja, daß Vater es nicht will, gieb dich doch zufrieden; es ist ja im Grunde gleich. — Und so hat sie denn endlich geschwiegen in ihrer Angst und Traurigkeit, aber nimmermehr mit Worten ausdrücklich dem Vater die Beerdigung zu besorgen überlassen, sondern dieser hat sich die genommen, und dann zwar die Kosten ausgelegt, nachmals aber von der Wittwe eingezogen, obwohl er selbst alle Anordnungen getroffen hatte."

Zu dem dritten im Consistorialbericht angeführten Fall schreibt Past. Heicke: Es wird im Consistorialbericht zugegeben, daß die Lichte sich eifrig an der Separation betheiligt hat, dagegen der Schein erweckt, als habe der Kirchenvorstand nichts von ihrem Austritte aus der Landeskirche gewußt. Dagegen ist zu sagen, daß der landeskirchl. Pastor bei Gelegenheit des durch Amtsexekution erzwungenen Opfergeldes (jährliche Abgaben der Communicanten) sich mit der Lichte unterredet hat, daß dieselbe auch dem Kirchenvorsteher H. zu N. ausdrücklich Anzeige von ihrem Austritte gemacht hat, und ihr seit ihrer Separation die kirchliche Armenunterstützung des Jahres 78 u. 79 entzogen worden ist.

Wenn es nun in dem Berichte des Consistoriums weiter heißt: „Sohn und Schwiegertochter der Verstorbenen haben dringend die Beerdigung erbeten," so ist auch dies zu berichtigen. Der Sohn nämlich ein Eisenbahnarbeiter in U., hat auf die Anzeige seitens der Separirten, die Beerdigung finde Mittwoch Morgens 9 Uhr statt, geantwortet: Die Zeit passe ihm nicht gut, aber er werde sich dazu einrichten. Unterdessen hat die Frau, (Schwiegertochter) ohne Vorwissen ihres Mannes (Sohnes) mit landeskirchl. Gemeindegliedern den Beerdigungsplan gemacht und den landeskirchl. Pastoren wahrscheinlich leicht dafür gewonnen, (da er in einem anderen Falle, nämlich bei Beerdigung des Häuslers B. zu N., gegen den landeskirchl. Sohn wiederholt behauptet hatte, der Vater habe nicht separirt, in seiner Liste stände er nicht, und erst als der Sohn sich nicht beirren ließ, seinen Irrthum zugab.) Nun geschieht ein zweites Todtengeläute in der Landeskirche am dritten Tage des Todes, nachdem das Geläute in der sep. Kirche bereits zu rechter Zeit statt gefunden hat und die Leichenbestattung wird von solchen Leuten ausgeführt, welche die Verstorbene bei Lebzeiten

lassen, so entkräftet er die dritte durch unrichtige Darstellung bzw. Umkehrung der Thatsachen, wie jetzt nachgewiesen werden soll:

III.

Die Klage, daß Beerdigungen solcher, die ihren Austritt nur dem landeskirchlichen Seelsorger, nicht auch dem Gericht angezeigt haben, gewöhnlich von landeskirchlichen Pastoren erzwungen worden, findet das Consistorium zu allgemein, weil sie sich nur auf drei Fälle reducire, welche von demselben aber nach der Darstellung der freikirchlichen Pastoren im wesentlichen unrichtig berichtet werden.

Ueber den ersten Fall berichtet Pastor Harms: Wittwe Backeberg in Baven ist 3 Tage vor ihrem Tode aus dem Gemeindehause in die Wohnung ihres sep. Schwiegersohnes Lilje in Baven gebracht, welcher bei seinem Schwager Heinr. Backeberg, dem jüngsten unsep. Sohne der Verstorbenen, zur Miethe wohnte. Dieser hatte noch einige Wochen vorher, nachdem die Mutter in der sep. Kirche communicirt hatte, in Lilje's Wohnung zu derselben gesagt: „Du solltest doch wieder zur Landeskirche gehen, da bekommst du mehr Armengeld." Auf der Mutter Antwort: „Gott wird mir nicht mehr Hunger geben, als ich [illegible] habe", hatte er weiter gesagt: „Wenn du in der sep. Kirche stirbst, folge ich dir nicht nach." — Noch am letzten Lebenstage hatte die jüngste unsep. Tochter auf ausdrücklichen Wunsch der Kranken den Pastor Harms gebeten, daß er mit ihr bete. [illegible] ihrem Tode in der Wohnung des sep. Schwiegersohnes waren sämmtliche Kinder, 2 Söhne und 3 Töchter gegenwärtig. [illegible] ihrem Ende hatte sie den Kindern befohlen und dem ältesten [illegible] Sohne ausdrücklich gesagt, daß sie nur von ihrem Beichtvater, Past. Harms, bedient werden wolle, dem sie durch Anschluß an die Separation gleich im Beginn derselben treu geblieben war. Nach erfolgtem Ableben sagte der sep. Sohn, er wolle dem Pastor Harms die Leiche anmelden und den Sarg bestellen, wobei Niemand, auch nicht der unsep. Bruder, etwas einzureden hatte. Die Leiche wurde, nachdem in Abwesenheit des sep. Heinrich B. die Frau desselben, ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben hatte, in eine Kammer gebracht, deren Mitbenutzung ohnehin dem sep. Schwager zustand. Als aber der sep. Sohn vom Tischler und Pastor zurückkam, drohte der landeskirchliche Bruder: „Wenn ihr mir mit dem Sarg über die Schwelle kommt, passirt etwas." Darauf antwortet der separirte: „Ich will keinen Streit mit dir haben; bedenke, daß unsere Mutter erst gestorben ist." Hierauf ging er am andern Morgen in des Nachbars Haus und bat dessen Frau um einen Raum, die Verstorbene dort in den Sarg legen zu können, der auch gewährt wurde. Alsbald brachte er die Leiche

a. Pastor Pfoff:

„Die Landeskirchlichen machten seiner Zeit ihre Erlaubniß davon abhängig, daß die Separirten mit Ja oder Nein erklären sollten, ob sie ein für allemal an den übrigen kirchlichen Feierlichkeiten (besonders auch der Trauungsfeierlichkeit) der Landeskirchlichen sich betheiligen wollten. Das heißt natürlich nichts Anderes als eine principielle Anerkennung, besonders der landeskirchlichen Trauung. Eine famose Zumuthung. Es war dies eine [illegible] des damaligen past. vic. von Gr. Oesingen des Past. [illegible] in Sprakensehl, der nicht in geringen Zorn gerieth, als die Separirten dies naive Ansinnen von sich wiesen.

Separiterseits wurden die Verhandlungen damals geführt von dem Kirchenjuraten *Düvel*, da die junge Gemeinde einen eignen Pastor nicht hatte. Mit richtigem Tact fühlte nun der alte *Düvel* sofort heraus, daß es sich bei dieser Zumuthung um nichts anderes handeln sollte, als um principielle Anerkennung der landeskirchl. Trauung, daß die Separirten sich selbst der Landeskirche gegenüber auf den Mund schlagen würden, wenn sie sich darauf einließen. Um diesen Gedanken, *der also nur einen Vorwurf für die Separirten enthalten kann*, recht scharf und schwer auszudrücken, brauchte er das apostolische Wort 2. Petri 2, 22. Es erregte damals großen Zorn. Wer aber ein wenig darüber nachdenkt, der weiß natürlich, daß nur der Unverstand das als eine Beleidigung auffassen kann, wenn man aber *jetzt* noch immer nicht begriffen zu haben scheint, um was es sich handelt, so liegt allerdings der Gedanke nahe, daß man nicht begreifen *will*. Neuerdings hat Berichterstatter nun noch einmal versucht, die Kirchhofsfrage zu einem einigermaßen anständigen Abschluß zu bringen, es ist ihm aber nicht gelungen. Wir Separirten sind gezwungen, unsere Todten auf dem landeskirchlichen Beerdigungsplatz, auf dem wir beerdigen *müssen*, weil uns bis jetzt die Anlage eines eignen Kirchhofs nicht gestattet ist, ohne kirchliche Ehren zu begraben".

Der Bericht des Consistoriums weiß nur von 2 Orten, wo sep. Pastoren jegliche Function auf dem Kirchhofe verboten sei. Da als der eine Gr. Oesingen genannt wird, muß der Andere Nettelkamp sein. — Aus dieser Gemeinde berichtet

b. Pastor Heicke:

„Die Erlaubniß ist hier jedesmal nachgesucht, aber verweigert mit Bemerkungen: „Kirchenvorstand hat diesen Beschluß einmal gefaßt, und das mache ja auch keinen Unterschied, wenn der Pastor die Leiche zum Grabe nicht begleite". Dem Berichterstatter

Kindes 50 Mk. Strafe bezahlen mußte, weil sie es trotz wiederholter Aufforderung nicht in die landeskirchliche Schule geschickt hat". Und dies scheint Consistorium durch die Bemerkung rechtfertigen zu wollen, daß „nach bestehender gesetzlichen Ordnung die noch nicht confirmirten Kinder in der Religion des verstorbenen Vaters unterrichtet und erzogen werden müssen".

Zur Beleuchtung und Ergänzung dieses und zur Rechtfertigung unserer Klage diene Folgendes: Marie Schulz, von Pastor Harms als Pflegling in ihrem 7. Jahre angenommen und bis kurz vor ihrer Confirmation von diesem im Waisenhause unterhalten und zur Confirmation vorbereitet, wurde unter Weinen des Kindes und unter Protest von Pastor Harms dem Waisenhause und bisherigem Confirmations-Unterrichte entnommen, um von Pastor Speckmann in Müden confirmirt zu werden.

Eine andere Waise, Elise Schröder aus Thelmar, jetzt in Kl. Südstedt, mußte, wie Kirchenvorsteher Licht daselbst berichtet, aus Hermannsburg und dem Confirmationsunterrichte von Pastor Harms voriges Jahr genommen werden, und weil das nicht schnell genug geschah, wurden die beiden Vormünder L. und B. jeder mit 20 Mk. gestraft.

In Betreff der bedrückten Wittwen berichtet Oberküster Wichmann: In Hermannsburg wurden die Wittwen Siegmann, Bölker, Behrens, Renner, Behne, Eggers und Dehning durch Androhung von 50 Mk. Strafe genöthigt, ihre Kinder aus der Schule der freien luth. Kreuzgemeinde zu nehmen und zum Religionsunterricht in die Staatsschule zu senden, obwohl in beiden Schulen dieselben religiösen Lehrbücher gebraucht werden, und nur der Unterschied obwalten mag, daß in den Schulen der freien Kreuzgemeinde gelehrt wird, daß Gott der HErr die christliche Ehe durch Sein Wort und den Mund des Dieners am Wort an heiliger Stätte schließt; in den Staatsschulen dagegen, daß die Menschen die Ehe selbst schließen in der Verlobung oder auf dem Standesamte. Einige Wittwen schickten nun aus Furcht vor der angedrohten Strafe ihre Kinder zu dem Religionsunterrichte in die Staatsschule, andere dagegen behaupteten ihr Recht, welches ihnen das Gesetz gewähre, und beriefen sich darauf, daß in den freikirchlichen Gemeindeschulen dieselben Religionsbücher gebraucht werden. Die Folge davon war, daß sie zur Zahlung der angedrohten Strafe verurtheilt wurden. Eine Wittwe, Bölker, bezahlte die Strafe schließlich; eine andere, Behne, hatte nichts, weil das Hausgeräth dem ältesten verheiratheten Sohne gehörte. Was sie selbst als Eigenthum noch besaß, wurde zwangsweise verkauft. Die andern hatten nichts. Einer dritten, Behrens, ist die Strafe zuerkannt, ohne ihr abgenöthigt zu sein. — Die

aber ging mit der Leiche bis zum Grabe und sprach ein Gebet. Dafür mußte er 15 Mk. Strafe und 7 Mk. Gebühren bezahlen. Warum das? Der Richter in Soltau sagt: „Weil er bei einem öffentlichen, unerlaubten Aufzuge als Redner fungirt hat.“ Der Küster behauptet: „Ich habe nicht geredet, sondern gebetet.“ Der Richter sagt: „Beten ist auch ein Reden.“ Die Bläser haben jeder 3 Mk., die Wittwe 8 Mk. und der Pastor Süllmann 5 Mk. nebst Gebühren bezahlen müssen.“

Wenn angesichts dieser doch nicht zu leugnenden Thatsachen das Consistorium schreibt: „Daß mit Geld gestraft worden sei, nehmen alle Berichte gänzlich in Abrede“, so zeigt sich wieder, wie mangelhaft oder unzuverlässig die dem Consistorio zu Gebote stehenden Berichte waren. — Wie unwahr die Behauptung, daß nur an 2 Orten die kirchliche Beerdigung verweigert sei und daß den Separirten dieselbe meistens würde gestattet werden, wenn sie nur bäten, zeige das folgende. Es berichten:

d. Pastor Stromburg:

„Bei der Beerdigung des Hofanerben Schröder aus Buchwedel ist der Pastor zu Rosche ersucht, mir zu gestatten, im Leichenhause auf dem Kirchhofe zu Rosche die Einsegnung vorzunehmen. Es ist die Antwort erfolgt, daß ich mich auf dem Kirchhofe einer jeglichen Handlung, auch des Gebets zu enthalten habe. Während nun die Einsegnung vor dem Kirchhof geschah, stand hinter mir ein Gensdarm und in der Kegelbahn des nahen Wirthshauses wurde unterdessen der größte Unfug getrieben, ungestört durch den Gensdarm, der uns zu controliren hatte, so daß diese Sache auch vielen Landeskirchlichen zu stark gewesen ist. In gleicher Weise war bei der Beerdigung der Ehefrau Schulz aus Rohrstorf auf dem Kirchhofe zu Bolau mir die nachgesuchte Erlaubniß, in kirchlicher Form am Grabe zu fungiren, von demselben Pastor verweigert worden, und der gedachte Gensdarm zur Controle aufgestellt. Der Pastor zu Suhlendorf, der anfangs die Genehmigung zur Vornahme der kirchl. Amtshandlung gegeben hatte, hat dieselbe in dem letzten Beerdigungsfall nicht mehr ertheilt.“

e. Pastor Dreves:

„Das Verhalten der landeskirchlichen Pastoren versuche ich durch einige Actenstücke zu characterisiren. Auf wiederholt an den hiesigen landeskirchlichen Kirchenvorstand, resp. den Herrn Pfarrer Schöneke, gerichtete Gesuche (um Mittheilung einiger Auszüge gegen Copialien, um Anweisung eines von dem Kirchenvorstande früher uns in Aussicht gestellten Winkels auf dem Kirchhofe) ein-

Bericht des Posaunenchors des Hermannsburger Jünglingsvereins über die Störung des Richtefestes der Christuskirche in Nettelkamp am 24. Juli 1878.

Der Einladung der separirten Gemeinde in Nettelkamp folgend, durch unsere Musik das Richtefest ihrer Christuskirche verherrlichen zu helfen, reisten wir am 23. Juli hier ab. (Darf es wohl un-unchristlich genannt werden, an solchem Tage Gottes Ruhm mit Posaunen verherrlichen zu helfen?) — Im Orte Stadensen, ungefähr 25 Min. vor Nettelkamp, nahmen wir bei zwei separirten Bauern unser Quartier und begaben uns am nächsten Morgen in aller Ruhe nach Nettelkamp, wo an diesem Tage das Richtefest der neuen Kirche stattfinden sollte. Im Hause des Kirchenältesten Niebuhr (wo sich sämmtliche Festgäste zusammenfanden), kehrten wir ein. Die Obrigkeit war von unserer Ankunft in Kenntniß gesetzt. Im Hofe unseres Wirthes stellten wir uns im Schatten der Bäume auf (hier allein war es auch möglich), um einige Choräle zu blasen. (Bei dem Kirchgebäude wollte der Baumeister das Blasen nicht gestatten, um die eilige Arbeit des Richtens nicht aufzuhalten.) Wir mußten aber bald erfahren, daß dies viele Bewohner des Dorfes nicht erfreute; denn sofort wurden Stimmen laut, die man kaum noch für Menschengeheul, eher für sonst was halten konnte. Wir ließen uns dadurch nicht stören, sondern bliesen ruhig weiter auf der des Schattens wegen gewählten Stelle, welche durch einen Garten und die Straße vom Pfarrhause getrennt war. (Der Consistorialbericht macht hieraus „unmittelbar vor dem Pfarrhaus", während jedermann weiß, daß das Pfarrwesen mit einer Planke resp. Einfriedigung umgeben ist.) Sehr irrig und thöricht ist die Zumuthung, daß wir uns auf diesen Platz gestellt hätten, um den landeskirchlichen Pastor durch unsere Musik zu kränken. Da hätten wir den vier leeren Wänden des Pfarrhauses ein Lied zum Aerger blasen müssen, indem wir alle wußten, daß der Pastor loci nicht zu Hause war. (Ist auch je erhört, daß das Blasen eines Chorals dazu benutzt wird, Leute zu ärgern, zumal einen Pastor? Und der Hermannsburger Jünglingsverein kann sich mit seinem Blasen wohl hören lassen; er ist als der beste Posaunenchor im Hannoverschen bekannt.) Unwahr ist es auch, daß wir trotz „wiederholten Bitten" uns nicht dazu verstanden haben sollen, die Nähe des Pfarrhauses zu meiden. Es ist an keines unserer Mitglieder auch nur eine Bitte gerichtet worden. (Auch Niebuhr bezeugt, daß weder ihm noch seinen Hausgenossen von solcher Bitte etwas zu Ohren gekommen sei.) Gegen 9 Uhr erfolgte die Grundsteinlegung. Mit dem Choral „Jesu, geh voran" begaben wir uns auf den Weg. Während der gottesdienstlichen Handlung selbst drang aus der Ferne wieder Geheul zu unsern Ohren, und

Demgemäß verdeckte ich vor dem Kirchhofe den Chorrock mit einem Ueberzieher, welcher auch die Bäffchen fast ganz verschwinden ließ. Bald darauf wurde mir folgende Verwarnung gegeben: „Wir erwarten, — — daß Beachtung zu Theil wird auch der andern Ihnen früher bekannt gewordenen Bestimmung, wonach Sie die Abzeichen Ihres Amtes auf dem Kirchhofe abzulegen oder ganz zu verdecken haben. Unser Todtengräber ist beauftragt, über die genaue Befolgung sämmtlicher Vorschriften zu wachen, eventuell eine Beerdigung so lange zu inhibiren, bis denselben Genüge geschehen ist." —

In K. wurde ich sogar, trotz Ablegung von Talar, Bäffchen und Barett, vom Kirchenvorstand verhindert, am Grabe auch nur laut zu beten."

c. Pastor Gerhold und Prädicant Fürner.

„Am 3. April 1880 wurde die verstorbene Ehefrau des [illegible] wirths Zillmann in Stöckse beerdigt auf dem Kirchhofe zu [illegible], wobei die amtliche Handlung unterblieb, weil sie von dem [illegible] kirchl. Pastor in Steimke verweigert war. Es waren auch [illegible] Gemeindeglieder aus der Landeskirche auf dem Kirchhofe [illegible] ten Spectakel. Mehr als hierdurch ist diese [illegible] mehrt, daß sie, wie eine Gebannte oder [illegible], [illegible] Reihe an der Mauer resp. Einfriedigung des Friedhofes beerdigt werden mußte."

Wie Past. Gerhold den landeskirchl. Past. Kölle zu [illegible] persönlich, aber vergeblich, gebeten, ihm den Zutritt zum Kirchhofe zu gestatten, ist schon erwähnt; ersterer berichtet weiter: „Ein Glied meiner Gemeinde, Fritz Mörlin in Arpke, war im [illegible] 1880 so krank, (jetzt ist er genesen) daß man allgemein seinen Tod erwartete. Da erhielt ich folgendes Schreiben:

„Ew. Hochehrwürden benachrichtigt der unterzeichnete Kapellen-
„vorstand ergebenst, daß er in Betreff der Beerdigung sep. Orts-
„angehörigen in Arpke (mit Grafhorn) beschlossen hat, daß die
„Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier bei derselben — Predigt,
„Liturgie, Singen und Blasen der Posaunen — auf dem Kapellen-
„Kirchhofe, ohne zuvor beim Vorsitzenden des Kapellenvorstandes
„eingeholte Erlaubniß, nicht gestattet sein soll. Die Abhaltung
„von Leichenpredigten in der Kapelle für sep. Personen, desgleichen
„das Läuten mit den Kapellenglocken vor oder während der Be-
„erdigung sep. Personen soll überall nicht gestattet sein."

Der Kapellenvorstand von Arpke,
gez. G. Fromme, Superintendent.

Kirchhofe in Hollum verweigert, aber das Geld (4 Mk. 50 Pf.) für die Beerdigung hat derselbe von dem Vater des Kindes eingezogen."

Pastor **Lucius** berichtet über die von ihm am 27. Decbr. 1880 vollzogene Beerdigung des sep. M. **Schröder** aus Bruchwedel: „Nach beendigtem Gottesdienst im Trauerhause wurde die Leiche nach dem Kirchhof zu Rosche übergeführt, um dort bestattet zu werden. Um eine Erlaubniß zu der bevorstehenden Handlung zu erwirken, begab ich mich daher in Rosche persönlich zu dem landeskirchlichen Geistlichen, Herrn Pastor **Röhrsen**, und bat: er wolle „die Güte haben", mir zur Bestattung der Leiche [illegible] Kirchhof zur Verfügung zu stellen. Herr Past. **Röhrsen** erklärte sich jedoch incompetent, hierüber zu entscheiden, vielmehr habe der Kirchenvorstand bereits dahin verfügt, daß keinerlei liturgische Handlung von mir auf dem Kirchhofe dürfe vorgenommen werden. Ich mußte daher die kirchliche Feier vor der Kirchhofspforte [illegible]

Außer den hier namhaft gemachten Fällen berichten noch die Prädikanten **Meyer**-Brunsbrock, **Becker**-Wiehausen, [illegible] bei den Pastoren in Gr. Linteln, Uchte, Fallingbostel und [illegible]verdingen vergebens die kirchliche Begleitung von Leichen erbeten haben. Zudem wird, obwohl auch hierüber von den Berichterstattern Mittheilung erbeten ist, kein Fall berichtet, wo die nachgesuchte Bestattung bewilligt worden wäre. Nur in den Gemeinden Hollenstedt, Gerdau und Dorfmark ist bis jetzt die kirchliche Beerdigung nicht gehindert. Es erscheint also die Klage im „Freimund" gerechtfertigt und die dagegen vom Consistorium erhobene Beschuldigung des Hochmuths als ungerechtfertigt. [illegible] noch zum Schluß besonders folgende Thatsache, berichtet von

h. Kirchenvorsteher Wrogemann in Bleckmar:

„Nachdem der Gemeinde Bleckmar ihr Bittgesuch um die Anlegung eines eigenen Kirchhofs von der Landdrostei in Lüneburg war abgeschlagen worden, wandte sie sich am 31. Decbr. 1879 an den Kirchenvorstand der Gemeinde Bergen mit der Bitte, um Gewährung der Glocken und der Abhaltung des Beerdigungs-Gottesdienstes durch den Pfarrer, mit der Bemerkung: „Wie dem verehrlichen Kirchenvorstande wohl bekannt ist, so sind wir weder von der luth. Kirche abgefallen, noch begehren wir einen andern Gottesdienst auf dem Kirchhofe zu Bergen abzuhalten, als den die für diesen Kirchhof zu Recht bestehende Kirchenordnung vorschreibt." Unterm 5. Febr. 1880 rescribirte der Herr Superintendent **Münchmeyer**, daß der Kirchenvorstand die Bitte nicht bewilligen zu dürfen glaube, mit der einzigen Ausnahme, daß er keineswegs es verwehren wolle, wenn das Gefolge einer Leiche

Kirchhofe in Hollum verweigert, aber das Geld (4 Mk. 50 Pf.) für die Beerdigung hat derselbe von dem Vater des Kindes eingezogen."

Pastor Lucius berichtet über die von ihm am 27. Decbr. 1880 vollzogene Beerdigung des sep. M. Schröder aus Bruchwedel: „Nach beendigtem Gottesdienst im Trauerhause wurde die Leiche nach dem Kirchhof zu Rosche übergeführt, um dort bestattet zu werden. Um eine Erlaubniß zu der bevorstehenden Handlung zu erwirken, begab ich mich daher in Rosche persönlich zu dem landeskirchlichen Geistlichen, Herrn Pastor Röhrsen, und bat er wolle „die Güte haben", mir zur Bestattung der Leiche seinen Kirchhof zur Verfügung zu stellen. Herr Past. Röhrsen erklärte sich jedoch incompetent, hierüber zu entscheiden, vielmehr habe der Kirchenvorstand bereits dahin verfügt, daß keinerlei liturgische Handlung von mir auf dem Kirchhofe dürfe vorgenommen werden. Ich mußte daher die kirchliche Feier vor der Kirchhofspforte [illegible]."

Außer den hier namhaft gemachten Fällen berichten noch die Prädikanten Meyer-Brunsbrock, Becker-[illegible]hausen, daß sie bei den Pastoren in Gr. [illegible], Uchte, Fallingbostel und Schneverdingen vergebens die kirchliche Begleitung von Leichen erbeten haben. Zudem wird, obwohl auch hierüber von den Berichterstattern Mittheilung erbeten ist, kein Fall berichtet, wo die nachgesuchte Bestattung bewilligt worden wäre. Nur in den Gemeinden Hollenstedt, Gerdau und Dorfmark ist bis jetzt die kirchliche Beerdigung nicht gehindert. Es erscheint also die Klage im „Freimund" gerechtfertigt und die dagegen vom Consistorium erhobene Beschuldigung des Hochmuths als ungerechtfertigt. Hier zeugt noch zum Schluß besonders folgende Thatsache, berichtet von

b. **Kirchenvorsteher Wrogemann in Bleckmar:**

„Nachdem der Gemeinde Bleckmar ihr Bittgesuch um die Anlegung eines eigenen Kirchhofs von der Landdrostei in Lüneburg war abgeschlagen worden, wandte sie sich am 31. Decbr. 1879 an den Kirchenvorstand der Gemeinde Bergen mit der Bitte, um Gewährung der Glocken und der Abhaltung des Beerdigungs-Gottesdienstes durch den Pfarrer, mit der Bemerkung: „Wie dem verehrlichen Kirchenvorstande wohl bekannt ist, so sind wir weder von der luth. Kirche abgefallen, noch begehren wir einen andern Gottesdienst auf dem Kirchhofe zu Bergen abzuhalten, als den die für diesen Kirchhof zu Recht bestehende Kirchenordnung vorschreibt." Unterm 5. Febr. 1880 rescribirte der Herr Superintendent Münchmeyer, daß der Kirchenvorstand die Bitte nicht bewilligen zu dürfen glaube, mit der einzigen Ausnahme, daß er keineswegs es verwehren wolle, wenn das Gefolge einer Leiche

Demgemäß verdeckte ich vor dem Kirchhofe den Chorrock mit einem Ueberzieher, welcher auch die Bäffchen fast ganz verschwinden ließ. Bald darauf wurde mir folgende Verwarnung gegeben: „Wir erwarten, — — daß Beachtung zu Theil wird auch der andern Ihnen früher bekannt gewordenen Bestimmung, wonach Sie die Abzeichen Ihres Amtes auf dem Kirchhofe abzulegen oder ganz zu verdecken haben. Unser Todtengräber ist beauftragt, über die genaue Befolgung sämmtlicher Vorschriften zu wachen, eventuell eine Beerdigung so lange zu inhibiren, bis denselben Genüge geschehen ist." —

In K. wurde ich sogar, trotz Ablegung von Talar, Bäffchen und Barett, vom Kirchenvorstand verhindert, am Grabe auch nur laut zu beten."

c. Pastor Gerhold und Prädicant Kirner.

„Am 3. April 1880 wurde die verstorbene Ehefrau des [illegible] wirths Zillmann in Stöckse beerdigt auf dem Kirchhofe [illegible], wobei die amtliche Handlung unterblieb, weil sie von dem landeskirchl. Pastor in Steimcke verweigert war. Es waren auch [illegible] Gemeindeglieder aus der Landeskirche auf dem Kirchhofe [illegible] ten Spectakel. Mehr als hierdurch ist diese [illegible] worden, daß sie, wie eine Gebannte oder [illegible], [illegible] Reihe an der Mauer resp. Einfriedigung des Friedhofs [illegible] werden mußte."

Wie Past. Gerhold den landeskirchl. Past. Kölle [illegible] persönlich, aber vergeblich, gebeten, ihm den Zutritt zum Kirchhofe zu gestatten, ist schon erwähnt; ersterer berichtet weiter: „Ein Glied meiner Gemeinde, Fritz Mörlin in Arpke, war im Sept. 1880 so krank, (jetzt ist er genesen) daß man allgemein seinen Tod erwartete. Da erhielt ich folgendes Schreiben:

„Ew. Hochehrwürden benachrichtigt der unterzeichnete Kapellen„vorstand ergebenst, daß er in Betreff der Beerdigung sep. [illegible]„angehörigen in Arpke (mit Grafhorn) beschlossen hat, daß die „Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier bei derselben — Predigt, „Liturgie, Singen und Blasen der Posaunen — auf dem Kapellen„Kirchhofe, ohne zuvor beim Vorsitzenden des Kapellenvorstandes „eingeholte Erlaubniß, nicht gestattet sein soll. Die Abhaltung „von Leichenpredigten in der Kapelle für sep. Personen, desgleichen „das Läuten mit den Kapellenglocken vor oder während der Be„erdigung sep. Personen soll überall nicht gestattet sein."

Der Kapellenvorstand von Arpke,
gez. G. Fromme, Superintendent.

Bericht des Posaunenchors des Hermannsburger Jünglingsvereins über die Störung des Richtefestes der Christuskirche in Nettelkamp am 24. Juli 1878.

Der Einladung der separirten Gemeinde in Nettelkamp folgend, durch unsere Musik das Richtefest ihrer Christuskirche verherrlichen zu helfen, reisten wir am 23. Juli hier ab. (Darf es wohl unchristlich genannt werden, an solchem Tage Gottes Ruhm mit Posaunen verherrlichen zu helfen?) — Im Orte Stadensen, ungefähr 25 Min. vor Nettelkamp, nahmen wir bei zwei separirten Bauern unser Quartier und begaben uns am nächsten Morgen in aller Ruhe nach Nettelkamp, wo an diesem Tage das Richtefest der neuen Kirche stattfinden sollte. Im Hause des Kirchenjuraten Niebuhr (wo sich sämmtliche Festgäste zusammenfanden), kehrten wir ein. Die Obrigkeit war von unserer Ankunft in Kenntniß gesetzt. Im Hofe unseres Wirthes stellten wir uns im Schatten der Bäume auf (hier allein war es auch möglich), um einige Choräle zu blasen. (Bei dem Kirchgebäude wollte der Baumeister das Blasen nicht gestatten, um die eilige Arbeit des Richtens nicht aufzuhalten.) Wir mußten aber bald erfahren, daß dies viele Bewohner des Dorfes nicht erfreute; denn sofort wurden Stimmen laut, die man kaum noch für Menschengeheul, eher für sonst was halten konnte. Wir ließen uns dadurch nicht stören, sondern bliesen ruhig weiter auf der des Schattens wegen gewählten Stelle, welche durch einen Garten und die Straße vom Pfarrhause getrennt war. (Der Consistorialbericht macht hieraus „unmittelbar vor dem Pfarrhaus", während jedermann weiß, daß das Pfarrwesen mit einer Planke resp. Einfriedigung umgeben ist.) Sehr irrig und thöricht ist die Zumuthung, daß wir uns auf diesen Platz gestellt hätten, um den landeskirchlichen Pastor durch unsere Musik zu kränken. Da hätten wir den vier leeren Wänden des Pfarrhauses ein Lied zum Aerger blasen müssen, indem wir alle wußten, daß der Pastor loci nicht zu Hause war. (Ist auch je erhört, daß das Blasen eines Chorals dazu benutzt wird, Leute zu ärgern, zumal einen Pastor? Und der Hermannsburger Jünglingsverein kann sich mit seinem Blasen wohl hören lassen; er ist als der beste Posaunenchor im Hannoverschen bekannt.) Unwahr ist es auch, daß wir trotz „wiederholten Bitten" uns nicht dazu verstanden haben sollen, die Nähe des Pfarrhauses zu meiden. Es ist an keines unserer Mitglieder auch nur eine Bitte gerichtet worden. (Auch Niebuhr bezeugt, daß weder ihm noch seinen Hausgenossen von solcher Bitte etwas zu Ohren gekommen sei.) Gegen 9 Uhr erfolgte die Grundsteinlegung. Mit dem Choral „Jesu, geh voran" begaben wir uns auf den Weg. Während der gottesdienstlichen Handlung selbst drang aus der Ferne wieder Geheul zu unsern Ohren, un-

aber ging mit der Leiche bis zum Grabe und sprach ein Gebet. Dafür mußte er 15 Mk. Strafe und 7 Mk. Gebühren bezahlen. Warum das? Der Richter in Soltau sagt: „Weil er bei einem öffentlichen, unerlaubten Aufzuge als Redner fungirt hat.“ Der Küster behauptet: „Ich habe nicht geredet, sondern gebetet.“ Der Richter sagt: „Beten ist auch ein Reden.“ Die Bläser haben jeder 3 Mk., die Wittwe 8 Mk. und der Pastor Süllmann 5 Mk. nebst Gebühren bezahlen müssen.“

Wenn angesichts dieser doch nicht zu leugnenden Thatsachen das Consistorium schreibt: „Daß mit Geld gestraft worden sei, nehmen alle Berichte gänzlich in Abrede“, so zeigt sich wieder, wie mangelhaft oder unzuverlässig die dem Consistorio zu Gebote stehenden Berichte waren. — Wie unwahr die Behauptung, daß nur an 2 Orten die kirchliche Beerdigung verweigert sei und daß den Separirten dieselbe meistens würde gestattet werden, wenn sie nur bäten, zeige das folgende. Es berichten:

d. Pastor Stromburg:

„Bei der Beerdigung des Hofanerben Schröder aus Buchwedel ist der Pastor zu Rosche ersucht, mir zu gestatten, im Leichenhause auf dem Kirchhofe zu Rosche die Einsegnung vorzunehmen. Es ist die Antwort erfolgt, daß ich mich auf dem Kirchhofe einer jeglichen Handlung, auch des Gebets zu enthalten habe. Während nun die Einsegnung vor dem Kirchhof geschah, stand hinter mir ein Gensdarm und in der Kegelbahn des nahen Wirthshauses wurde unterdessen der größte Unfug getrieben, ungestört durch den Gensdarm, der uns zu controliren hatte, so daß diese Sache auch vielen Landeskirchlichen zu stark gewesen ist. In gleicher Weise war bei der Beerdigung der Ehefrau Schulz aus Rohrstorf auf dem Kirchhofe zu Bolau mir die nachgesuchte Erlaubniß, in kirchlicher Form am Grabe zu fungiren, von demselben Pastor verweigert worden, und der gedachte Gensdarm zur Controle aufgestellt. Der Pastor zu Suhlendorf, der anfangs die Genehmigung zur Vornahme der kirchl. Amtshandlung gegeben hatte, hat dieselbe in dem letzten Beerdigungsfall nicht mehr ertheilt.“

e. Pastor Dreves:

„Das Verhalten der landeskirchlichen Pastoren versuche ich durch einige Actenstücke zu characterisiren. Auf wiederholt an den hiesigen landeskirchlichen Kirchenvorstand, resp. den Herrn Pfarrer Schöneke, gerichtete Gesuche (um Mittheilung einiger Auszüge gegen Copialien, um Anweisung eines von dem Kirchenvorstande früher uns in Aussicht gestellten Winkels auf dem Kirchhofe) em-

Ruhm nachsagen. Der Unfug vollzog sich auf dem der sep. Kirche benachbarten Gehöfte eines Bauern. Später entblödeten sich die Theilnehmer nicht, einen Umzug durch's ganze Dorf zu halten.) Während der Kranz am Giebel befestigt wurde, durften wir des Geschreies wegen mit Blasen nicht ablassen. Von dem Spruche des Zimmermanns konnten Viele des Lärmens wegen nur die Hälfte verstehen.

Nun begann der Gottesdienst. Herr Pastor Stromburg sprach sehr laut, konnte aber von Fernstehenden nicht wohl verstanden werden. Man schrie und tobte angesichts unserer, als sei die Hölle losgelassen. Einige der Zuhörer konnten sich bei solcher Störung der Thränen nicht erwehren. Als sich die Kniee zum Gebet beugten, wurde das Schreien, Trommeln und Springen nur noch verstärkt. Ja eine Stimme rief: „Jetzt bäet sei, nu noch mal düchtig. (Jetzt beten sie, nun noch einmal tüchtig.)“ Auch die Betglocke, die gerade schlug, vermochte nicht die Wuth der Herzen zu mäßigen.

Beim Rückzug mußten wir wieder an dieser Gesellschaft vorüber und mußten es uns gefallen lassen, mit einem Knüttel geworfen zu werden, der aber zwei Schritt vor uns niederfiel. Am Hause des Herrn Niebuhr bliesen wir noch die ernste Melodie: „O Ewigkeit du Donnerwort“, sahen aber während derselben die Gesellschaft im Zuge an uns vorüber ziehen mit großem Lärm.

Alle Festtheilnehmer zerstreuten sich nach Stadensen, konnten aber selbst in Stadensen noch das Geheul hören. Auch hier angelangt, konnte man uns nicht ganz in Ruhe lassen, denn gegen 11 Uhr wurde mit Steinen an die Bretterwand des Gebäudes geworfen, wo Einige von uns schliefen. (Der von den betr. landeskirchlichen Gemeindegliedern getriebene Unfug, welcher nach dem Consistorialbericht in so mildem Licht erscheint, war der Art, daß die gesammten Bewohner der hiesigen Umgegend, auch die unkirchlichen Städter, ihn in schärfster Weise tadeln mußten.)

* * *

Da der Consistorialbericht außer der Begebenheit in Nettelkamp nur noch zwei Störungen separirter Gottesdienste zugiebt, sonst aber von keinem Fall weiß, welcher zur Rechtfertigung der Klage im „Freimund“ diene, so folgen hier weitere Berichte von

a. Pastor Pfaff in Gr. Oesingen.

Mit Fenstereinwerfen sind die Separirten in Gr. Oesingen allerdings bedacht. Einem Häusling wurde auch mit Baumstämmen ein Fach seines Hauses eingerannt, und würde ihm wohl eine ganze Wand demolirt worden sein, wenn der Gensd'arm die Thäter nicht verhindert hätte. Die Separirten in Zahrenholz haben oft

eine Gemeinde Gottesdienst halten sollten, zur Ruhe. Am Sonntag Morgen ging aus dem Hause des Brüggemann jemand in das Kirchlein, um noch dieses und jenes zu ordnen. Aber wie erschrickt er, als nicht nur ein Fenster fehlt, sondern als er vor den Stufen des Altars plötzlich stehen bleibt. Ein Frevler hatte sich nicht gescheut, den heiligsten Ort als Abort zu benutzen im Angesicht des Gekreuzigten, dessen Bild an der Wand des Altars hing. Das ausgenommene Fenster war eine Viertelstunde vom Orte hinweggetragen, wo es später zerbrochen von einem Fuhrmann gefunden und mit ins Dorf genommen wurde. Hauswirth B. sah es und bat, es ihm wieder zu geben, und so kam es wieder an seine Stelle.

c. Pastor Dreves'

Bericht entnehmen wir die Worte: „Daß bei der Richtefeier unserer Kirche in Wriedel eine Rotte durch Brüllen uns zu stören suchte . . . daß eine Landeskirchliche vor dem Pfarrhause, in unserm Garten, den Wunsch laut ausruft, es müsse der Kasten abbrennen . . . daß man in einer unserer Nothkirchen den Altar auf das ekelhafteste verunreinigt hat, auch in ihr die Fenster zertrümmert." Ueber einen weiteren Fall berichtet

d. Kirchenvorsteher F. Ulrich in Heimsen,
(Hermannsburger Filial, an der hannoverschen Grenze.)

„In unserer Kirche hier sind die Fenster im Jahre 1879 fünf Mal nach einander eingeworfen; in der heiligen Christnacht zum letzten Mal. Einmal wurden auch unserm Gemeindeglied Vahlsing Nr. 117 die Fenster mit eingeworfen, es ist sogar auch an einem Sonntag Abend in dessen Fenster geschossen worden. In dem Gebäude mit unserm Kirchensaal, wurde die Drohung laut, es sollte an allen vier Ecken angezündet werden." — Daß es nicht blos beim Drohen mit Feueranlegen geblieben, zeige

e. Pastor Stromburg.

Im August 1879 ist die Nothkirche in der Scheune des Kirchenvorstehers Bunge zu Nestau, während sämmtliche Hausgenossen, auch die Kinder auf dem Felde beschäftigt waren, in Flammen aufgegangen, woraus nicht nur der Gemeinde, sondern auch besonders dem Bunge ein großer Schaden erwachsen ist, indem das Gebäude sehr niedrig versichert war, und die Gegenstände darin gar nicht. Es ist anzunehmen, daß hier ein Frevel vorliegt, zumal kürzlich im Decbr. v. Jahres in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag an der Kirche zu Nestau die grauenhafte That verübt worden ist, daß die Abendmahlsgeräthe mit Wein und Hostien, die Altarleuchter und der Chorrock mittels Durchbrechung der Wand

geben, daß diese Verunglimpfung der Missionsboten auch treue landeskirchl. Gemeindeglieder trifft, lediglich, weil sie als Mitglieder eines Vereins die Mission, deren Director ein Separirter ist, unterstützen, ja man zeiht die Besucher eines Hermannsburger Missionsfestes schwerer Sünde, und das Verbrechen der Vereinsleiter wird für so groß und schwer gehalten, daß der Bann, von einem Pastor verhängt, vom Consistorium aufrecht erhalten wird. Wir vernehmen staunend, daß die regimentl. Behörde einer Kirche, in welcher zu Celle der Präsident des Protestantenvereins und in Stade ein notorischer Leugner der heil. Dreieinigkeit als Kirchenvorsteher gelitten wird, in welcher ferner zu Osnabrück und an andern Orten offenkundige Leugner der Gottheit Christi auf den Kanzeln geduldet werden, gestattet und bestätigt, daß die anerkannt treuesten Christen verwirrt, aufs höchste geängstet und endlich gebannt werden, weil sie nach ihrem Gewissen, wie sie bezeugen, nicht anders handeln können, als beim Festhalten an der Landeskirche die Mission, welche Gott ihnen besonders nahe gelegt hat, welcher zum Theil ihre Kinder dienen, zu unterstützen auch gegen den Willen ihres Pastors. — Und was haben diese Leute anders gethan, als was die Pastoren der Lehrter Deklaration noch thun, ohne daß das Kirchenregiment berechtigt ist, gegen sie einzuschreiten?

Wie man ein solch Messen mit ungleichem Maß, eine so offenkundige Toleranz gegen die Ungläubigen und Gottlosen und dagegen eine solche Engherzigkeit gegen die Freunde der Hermannsb. Mission rechtfertigen will, ist gar nicht einzusehen. Nur so viel ist ersichtlich, daß die Entehrung der Missionsprediger und Beschuldigung und endliche Bannung derer, die sie gerufen haben, aus der heil. Schrift, den Bekenntnissen und der Kirchenordnung gerechtfertigt werden soll. — Eine Beleuchtung dieses vergeblichen Versuchs und Rechtfertigung des Verfahrens der Mission Pastor Stackemann gegenüber, welches übrigens — auf dem Vereinsrecht beruhend — der von unserer Missionsanstalt seit Anfang geübten Praxis, sowie dem Verhalten anderer Missionsanstalten ganz entspricht, wird in einer ausführlichen Darlegung der Stackemannschen Angelegenheit demnächst im Kreuzblatt oder in einer eignen Broschüre erscheinen.

Hier kommt es nur darauf an, unsere Klagen in Nr. 38 des „Freimund" zu begründen.

Zu den Verketzerungen und Schmähungen kommt, daß man uns sogar den Namen „lutherisch" streitig macht; zum Beweis dient, was Hofbesitzer Oest in Odesheim darüber berichtet, daß er des Meineids angeklagt ward, weil er als Separirter lutherisch zu sein bekannte:

„Ich war angeschuldigt wegen Meineids und meine Frau gleichfalls. — Da es ja wie gewöhnlich bei den Generalfragen des

g. **Missionszögling Wurth:**

Am 5. Februar 1881 Abends 5 Uhr wurde von mir im Hause des Bauern Ebeling in Edesse eine Missionsstunde abgehalten, welche, wie folgt, gestört wurde: Während des Vortrags war vor den Thüren lautes, erregtes Sprechen zu hören, auch wurde an denselben gerüttelt. Nach beendigtem Vortrag, eben als die Versammelten ihre Kniee zum Gebet beugten, flogen durch die geschlossenen Fenster zwei faustgroße Steine, von denen einer den Rücken des Altentheilers Gr. aus Ed. traf, ohne ihn jedoch erheblich zu verletzen. Die Brüder und Schwestern, die zuletzt das Local verließen, wurden auf offener Straße mit wüstem Geschrei und mit Drohungen belästigt.

Weil es nun lediglich darauf ankommt, die Behauptungen des „Freimund" als wahr zu erweisen und den Consistorialbericht zu berichtigen, so unterlassen wir, aus dem vorhandenen Material noch mehr ähnliche Fälle anzuführen und gehen nun zum letzten Punkt über.

VI.

Zu unserer Klage über die Verketzerung separirter Prediger und Beschimpfung der Missionsprediger sagt der Consistorialbericht: „Sämmtliche Berichterstatter bezeugen, daß sie nicht nur nie solche Worte gebraucht, sondern auch nie von andern gehört." Hierzu kommen die gewichtigen Schlußworte: „Wenn in jenem Artikel des „Freimund" S. 300 gesagt wird: Das landeskirchliche Consistorium duldet solche Verläumdungen ungestraft, auch daß sie durch den Druck verbreitet werden, so geht wohl aus dem Obigen hervor, was hiervon zu halten."

Daß das Consistorium von der mehrfachen Verbreitung solcher Verläumdungen durch den Druck nichts wissen will, muß uns und wird den Leser des folgenden Nachweises wundern; sonst glauben wir gern, daß es durch seine Berichterstatter übel unterrichtet — zur Zeit der Abfassung seines Berichts — gewesen sei, was aber von der Gegenwart nicht mehr anzunehmen ist, wie ebenfalls aus dem nun Nachfolgenden erhellt. Auch wundert uns, daß besonders Pastor Isermeyer, da doch niemandes Name im „Freimund" genannt ist, ohne selbst beschuldigt zu sein, sich mit den Worten entschuldigt, „die Missionszöglinge seien von oder bei ihnen nie beschimpft. — Ihm gegenüber berichtet Pastor Pfaff: „Ich könnte, wenn ich meine Hände in den Dorfklatsch stecken wollte, sehr vieles erzählen, ziehe es aber vor, die Leser mit dem, was „erzählt" wird, nicht zu behelligen, und beschränke mich auf das Notorische. Sectirer und Irrlehrer sind wir nicht nur in

der durch seine berüchtigte Lügen- und Schmähschrift gegen Münchmeyer*) vor allen verständigen Leuten als Mann ohne alle Mäßigung und Besonnenheit .... sich gezeigt hat. Dann ist noch da der wegen seines politischen Fanatismus abgesetzte Pastor Grote, welcher nun blos auf Spectakelmachen ausgeht. Außerdem stimmen mit Harms noch einige ganz absonderliche Leute unter den hannoverschen Pastoren, welchen die Lüneburger Kirchenordnung über Alles geht.

.... Wenn Harms in seinem Missionsblatte dem ihm anhangenden Volke vorklagt, daß er aus der alten ehrwürdigen Hermannsburger Kirche .... habe weichen müssen, und wenn er das als ein Unrecht darstellt, so entstellt er die Wahrheit .... solch ein berühmter Mann wie Harms läßt sich denn auch nicht leicht etwas vorschreiben vom Consistorium oder von der Landessynode. Er denkt: Ich, der Vater so vieler Missionare in allen Welttheilen, sollte dem Consistorium gehorchen und die von der Landessynode beschlossenen und vom König von Preußen bestätigten Kirchengesetze annehmen? .... Er hat eine katholische Ansicht von der Eheschließung. — Wer nun blos des Trauformulars willen das christliche Volk zur Separation verführt, der ist ein Verführer des Volks. .... Th. Harms ist also eigentlich ein Kirchenverderber, und zwar schlimmer als Klapp, der ungläubige Protestantenvereinler. .... Pastor Harms und seine neue Secte ....“

Sup. Wittkopf bezeichnet also Harms' Mitstreiter als Lügner, Spectakelmacher, und (weil ihnen die Lüneburger Kirchenordnung über alles geht) als abgöttische Leute, und Harms selbst nennt er indirect einen hochmüthigen Ungehorsamen gegen Consistorium und König, einen Lügner und direct einen Irrlehrer, Verführer, Kirchenverderber, ärger als Klapp, und die Separirten seine Secte.

Als der Missionsinspector Mützelfeldt am 4. Januar 1880 Abends 5½ Uhr im Hause der Wittwe Cordes in Tarmstedt, wo schon der sel. Harms das Wort Gottes geredet hat, ankam, um sofort eine vom dortigen Missionsverein wiederholt erbetene Missionsstunde zu halten, ward ihm ein Brief des Pastor Stackemann in Wilstedt vom 3. Januar an die Hauswirthin vorgelegt, welcher den Missionsinspektor einen jungen Mann (bedeutet hier Grünschnabel) Wolf, Dieb und Mörder nennt und der Wittwe Cordes Kirchenzucht ankündigt. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: „Der junge Mann aber, der sich dazu hergiebt, gegen den Willen des verordneten Predigers in einer Gemeinde zu predigen, soll wissen, daß geschrieben steht und bleibt: „Wer den

*) Wer ist der Irrlehrer? Pastor Harms oder sein Superintendent? Hannover, bei G. Jakob, 1878.

der durch seine berüchtigte Lügen- und Schmähschrift gegen Münchmeyer*) vor allen verständigen Leuten als Mann ohne alle Mäßigung und Besonnenheit .... sich gezeigt hat. Dann ist noch da der wegen seines politischen Fanatismus abgesetzte Pastor Grote, welcher nun blos auf Spectakelmachen ausgeht. Außerdem stimmen mit Harms noch einige ganz absonderliche Leute unter den hannoverschen Pastoren, welchen die Lüneburger Kirchenordnung über Alles geht.

.... Wenn Harms in seinem Missionsblatte dem ihm anhangenden Volke vorklagt, daß er aus der alten ehrwürdigen Hermannsburger Kirche .... habe weichen müssen, und wenn er das als ein Unrecht darstellt, so entstellt er die Wahrheit .... solch ein berühmter Mann wie Harms läßt sich denn auch nicht leicht etwas vorschreiben vom Consistorium oder von der Landessynode. Er denkt: Ich, der Vater so vieler Missionare in allen Welttheilen, sollte dem Consistorium gehorchen und die von der Landessynode beschlossenen und vom König von Preußen bestätigten Kirchengesetze annehmen? .... Er hat eine katholische Ansicht von der Eheschließung. — Wer nun blos des Trauformulars willen das christliche Volk zur Separation verführt, der ist ein Verführer des Volks. .... Th. Harms ist also eigentlich ein Kirchenverderber, und zwar schlimmer als Klapp, der ungläubige Protestantenvereinler. .... Pastor Harms und seine neue Secte ...."

Sup. Wittkopf bezeichnet also Harms' Mitstreiter als Lügner, Spectakelmacher, und (weil ihnen die Lüneburger Kirchenordnung über alles geht) als abgöttische Leute, und Harms selbst nennt er indirect einen hochmüthigen Ungehorsamen gegen Consistorium und König, einen Lügner und direct einen Irrlehrer, Verführer, Kirchenverderber, ärger als Klapp, und die Separirten seine Secte.

Als der Missionsinspector Mützelfeldt am 4. Januar 1880 Abends $5\frac{1}{2}$ Uhr im Hause der Wittwe Cordes in Tarmstedt, wo schon der sel. Harms das Wort Gottes geredet hat, ankam, um sofort eine vom dortigen Missionsverein wiederholt erbetene Missionsstunde zu halten, ward ihm ein Brief des Pastor Stackemann in Wilstedt vom 3. Januar an die Hauswirthin vorgelegt, welcher den Missionsinspektor einen jungen Mann (bedeutet hier Grünschnabel) Wolf, Dieb und Mörder nennt und der Wittwe Cordes Kirchenzucht ankündigt. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben: „Der junge Mann aber, der sich dazu hergiebt, gegen den Willen des verordneten Predigers in einer Gemeinde zu predigen, soll wissen, daß geschrieben steht und bleibt: „Wer den

*) Wer ist der Irrlehrer? Pastor Harms oder sein Superintendent? Hannover, bei G. Jakob, 1878.

g. **Missionszögling Wurth:**

Am 5. Februar 1881 Abends 5 Uhr wurde von mir im Hause des Bauern Ebeling in Edesse eine Missionsstunde abgehalten, welche, wie folgt, gestört wurde: Während des Vortrags war vor den Thüren lautes, erregtes Sprechen zu hören, auch wurde an denselben gerüttelt. Nach beendigtem Vortrag, eben als die Versammelten ihre Kniee zum Gebet beugten, flogen durch die geschlossenen Fenster zwei faustgroße Steine, von denen einer den Rücken des Altentheilers Gr. aus Ed. traf, ohne ihn jedoch erheblich zu verletzen. Die Brüder und Schwestern, die zuletzt das Local verließen, wurden auf offener Straße mit wüstem Geschrei und mit Drohungen belästigt.

Weil es nun lediglich darauf ankommt, die Behauptungen des „Freimund" als wahr zu erweisen und den Consistorialbericht zu berichtigen, so unterlassen wir, aus dem vorhandenen Material noch mehr ähnliche Fälle anzuführen und gehen nun zum letzten Punkt über.

VI.

Zu unserer Klage über die Verketzerung separirter Prediger und Beschimpfung der Missionsprediger sagt der Consistorialbericht: „Sämmtliche Berichterstatter bezeugen, daß sie nicht nur nie solche Worte gebraucht, sondern auch nie von andern gehört." Hierzu kommen die gewichtigen Schlußworte: „Wenn in jenem Artikel des „Freimund" S. 300 gesagt wird: Das landeskirchliche Consistorium duldet solche Verläumdungen ungestraft, auch daß sie durch den Druck verbreitet werden, so geht wohl aus dem Obigen hervor, was hiervon zu halten."

Daß das Consistorium von der mehrfachen Verbreitung solcher Verläumdungen durch den Druck nichts wissen will, muß uns und wird den Leser des folgenden Nachweises wundern; sonst glauben wir gern, daß es durch seine Berichterstatter übel unterrichtet — zur Zeit der Abfassung seines Berichts — gewesen sei, was aber von der Gegenwart nicht mehr anzunehmen ist, wie ebenfalls aus dem nun Nachfolgenden erhellt. Auch wundert uns, daß besonders Pastor Isermeyer, da doch niemandes Name im „Freimund" genannt ist, ohne selbst beschuldigt zu sein, sich mit den Worten entschuldigt, „die Missionszöglinge seien von oder bei ihnen nie beschimpft. — Ihm gegenüber berichtet Pastor Pfaff: „Ich könnte, wenn ich meine Hände in den Dorfklatsch stecken wollte, sehr vieles erzählen, ziehe es aber vor, die Leser mit dem, was „erzählt" wird, nicht zu behelligen, und beschränke mich auf das Notorische. Sectirer und Irrlehrer sind wir nicht nur in

geben, daß diese Verunglimpfung der Missionsboten auch treue landeskirchl. Gemeindeglieder trifft, lediglich, weil sie als Mitglieder eines Vereins die Mission, deren Director ein Separirter ist, unterstützen, ja man zeiht die Besucher eines Hermannsburger Missionsfestes schwerer Sünde, und das Verbrechen der Vereinsleiter wird für so groß und schwer gehalten, daß der Bann, von einem Pastor verhängt, vom Consistorium aufrecht erhalten wird. Wir vernehmen staunend, daß die regimentl. Behörde einer Kirche, in welcher zu Celle der Präsident des Protestantenvereins und in Stade ein notorischer Leugner der heil. Dreieinigkeit als Kirchenvorsteher gelitten wird, in welcher ferner zu Osnabrück und an andern Orten offenkundige Leugner der Gottheit Christi auf den Kanzeln geduldet werden, gestattet und bestätigt, daß die anerkannt treuesten Christen verwirrt, aufs höchste geängstet und endlich gebannt werden, weil sie nach ihrem Gewissen, wie sie bezeugen, nicht anders handeln können, als beim Festhalten an der Landeskirche die Mission, welche Gott ihnen besonders nahe gelegt hat, welcher zum Theil ihre Kinder dienen, zu unterstützen auch gegen den Willen ihres Pastors. — Und was haben diese Leute anders gethan, als was die Pastoren der Lehrter Deklaration noch thun, ohne daß das Kirchenregiment berechtigt ist, gegen sie einzuschreiten?

Wie man ein solch Messen mit ungleichem Maß, eine so offenkundige Toleranz gegen die Ungläubigen und Gottlosen und dagegen eine solche Engherzigkeit gegen die Freunde der Hermannsb. Mission rechtfertigen will, ist gar nicht einzusehen. Nur so viel ist ersichtlich, daß die Entehrung der Missionsprediger und Beschuldigung und endliche Bannung derer, die sie gerufen haben, aus der heil. Schrift, den Bekenntnissen und der Kirchenordnung gerechtfertigt werden soll. — Eine Beleuchtung dieses vergeblichen Versuchs und Rechtfertigung des Verfahrens der Mission Pastor Stackemann gegenüber, welches übrigens — auf dem Vereinsrecht beruhend — der von unserer Missionsanstalt seit Anfang geübten Praxis, sowie dem Verhalten anderer Missionsanstalten ganz entspricht, wird in einer ausführlichen Darlegung der Stackemannschen Angelegenheit demnächst im Kreuzblatt oder in einer eignen Broschüre erscheinen.

Hier kommt es nur darauf an, unsere Klagen in Nr. 38 des „Freimund" zu begründen.

Zu den Verketzerungen und Schmähungen kommt, daß man uns sogar den Namen „lutherisch" streitig macht; zum Beweis dient, was Hofbesitzer Oest in Odesheim darüber berichtet, daß er des Meineids angeklagt ward, weil er als Separirter lutherisch zu sein bekannte:

„Ich war angeschuldigt wegen Meineids und meine Frau gleichfalls. — Da es ja wie gewöhnlich bei den Generalfragen des

eine Gemeinde Gottesdienst halten sollten, zur Ruhe. Am Sonntag Morgen ging aus dem Hause des Brüggemann jemand in das Kirchlein, um noch dieses und jenes zu ordnen. Aber wie erschrickt er, als nicht nur ein Fenster fehlt, sondern als er vor den Stufen des Altars plötzlich stehen bleibt. Ein Frevler hatte sich nicht gescheut, den heiligsten Ort als Abort zu benutzen im Angesicht des Gekreuzigten, dessen Bild an der Wand des Altars hing. Das ausgenommene Fenster war eine Viertelstunde vom Orte hinweggetragen, wo es später zerbrochen von einem Fuhrmann gefunden und mit ins Dorf genommen wurde. Hauswirth B. sah es und bat, es ihm wieder zu geben, und so kam es wieder an seine Stelle.

c. Pastor Dreves'

Bericht entnehmen wir die Worte: „Daß bei der Richtefeier unserer Kirche in Wriedel eine Rotte durch Brüllen uns zu stören suchte . . . daß eine Landeskirchliche vor dem Pfarrhause, in unserm Garten, den Wunsch laut ausruft, es müsse der Kasten abbrennen . . . daß man in einer unserer Nothkirchen den Altar auf das ekelhafteste verunreinigt hat, auch in ihr die Fenster zertrümmert.“ Ueber einen weiteren Fall berichtet

d. Kirchenvorsteher F. Ulrich in Heimsen,
(Hermannsburger Filial, an der hannoverschen Grenze.)

„In unserer Kirche hier sind die Fenster im Jahre 1879 fünf Mal nach einander eingeworfen; in der heiligen Christnacht zum letzten Mal. Einmal wurden auch unserm Gemeindeglied Vahlsing Nr. 117 die Fenster mit eingeworfen, es ist sogar auch an einem Sonntag Abend in dessen Fenster geschossen worden. In dem Gebäude mit unserm Kirchensaal, wurde die Drohung laut, es sollte an allen vier Ecken angezündet werden.“ — Daß es nicht blos beim Drohen mit Feueranlegen geblieben, zeige

e. Pastor Stromburg.

Im August 1879 ist die Nothkirche in der Scheune des Kirchenvorstehers Bunge zu Nestau, während sämmtliche Hausgenossen, auch die Kinder auf dem Felde beschäftigt waren, in Flammen aufgegangen, woraus nicht nur der Gemeinde, sondern auch besonders dem Bunge ein großer Schaden erwachsen ist, indem das Gebäude sehr niedrig versichert war, und die Gegenstände darin gar nicht. Es ist anzunehmen, daß hier ein Frevel vorliegt, zumal kürzlich im Decbr. v. Jahres in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag an der Kirche zu Nestau die grauenhafte That verübt worden ist, daß die Abendmahlsgeräthe mit Wein und Hostien, die Altarleuchter und der Chorrock mittels Durchbrechung der Wand

Ruhm nachsagen. Der Unfug vollzog sich auf dem der sep. Kirche benachbarten Gehöfte eines Bauern. Später entblödeten sich die Theilnehmer nicht, einen Umzug durch's ganze Dorf zu halten.) Während der Kranz am Giebel befestigt wurde, durften wir des Geschreies wegen mit Blasen nicht ablassen. Von dem Spruche des Zimmermanns konnten Viele des Lärmens wegen nur die Hälfte verstehen.

Nun begann der Gottesdienst. Herr Pastor Stromburg sprach sehr laut, konnte aber von Fernstehenden nicht wohl verstanden werden. Man schrie und tobte angesichts unserer, als sei die Hölle losgelassen. Einige der Zuhörer konnten sich bei solcher Störung der Thränen nicht erwehren. Als sich die Kniee zum Gebet beugten, wurde das Schreien, Trommeln und Springen nur noch verstärkt. Ja eine Stimme rief: „Jetzt bäet sei, nu noch mal düchtig. (Jetzt beten sie, nun noch einmal tüchtig.)“ Auch die Betglocke, die gerade schlug, vermochte nicht die Wuth der Herzen zu mäßigen.

Beim Rückzug mußten wir wieder an dieser Gesellschaft vorüber und mußten es uns gefallen lassen, mit einem Knüttel geworfen zu werden, der aber zwei Schritt vor uns niederfiel. Am Hause des Herrn Niebuhr bliesen wir noch die ernste Melodie: „O Ewigkeit du Donnerwort“, sahen aber während derselben die Gesellschaft im Zuge an uns vorüber ziehen mit großem Lärm.

Alle Festtheilnehmer zerstreuten sich nach Stadensen, konnten aber selbst in Stadensen noch das Geheul hören. Auch hier angelangt, konnte man uns nicht ganz in Ruhe lassen, denn gegen 11 Uhr wurde mit Steinen an die Bretterwand des Gebäudes geworfen, wo Einige von uns schliefen. (Der von den betr. landeskirchlichen Gemeindegliedern getriebene Unfug, welcher nach dem Consistorialbericht in so mildem Licht erscheint, war der Art, daß die gesammten Bewohner der hiesigen Umgegend, auch die unkirchlichen Städter, ihn in schärfster Weise tadeln mußten.)

* * *

Da der Consistorialbericht außer der Begebenheit in Nettelkamp nur noch zwei Störungen separirter Gottesdienste zugiebt, sonst aber von keinem Fall weiß, welcher zur Rechtfertigung der Klage im „Freimund“ diene, so folgen hier weitere Berichte von

a. Pastor Pfaff in Gr. Oesingen.

Mit Fenstereinwerfen sind die Separirten in Gr. Oesingen allerdings bedacht. Einem Häusling wurde auch mit Baumstämmen ein Fach seines Hauses eingerannt, und würde ihm wohl eine ganze Wand demolirt worden sein, wenn der Gensd'arm die Thäter nicht verhindert hätte. Die Separirten in Zahrenholz haben oft

vielfach so gedacht, daß in der Kirche die Ehen bewirkt würden, weil es sah, daß erst nach der Trauung die Ehe als eine öffentliche und bürgerliche anerkannt wurde, so legte es sich die Sache so zurecht, daß in der Kirche erst die Ehe durch den Kirchendiener dem Wesen nach zu Stande komme. Aber das war eben nur eine dunkle Meinung derer, die Schein und Wesen nicht unterscheiden, und die von denen, die die Lehre unserer lutherischen Kirche kennen, nie getheilt ist.“ Soweit Münchmeyer.

Es ist hier nicht der Ort, dem, der es nicht von selbst erkennt, nachzuweisen, daß diese Ausführungen eher eine Rechtfertigung als Verurtheilung unserer Separation sind. Wer es noch nicht weiß, daß wir keine neue Lehre hegen, wenn wir bei der unserer luth. Trauordnung zu Grunde liegenden Anschauung, daß die christliche Ehe erst durch Gottes Wort und in einer geordneten Kirchengemeinschaft durch den Diener des Worts geschlossen wird; wer es noch nicht erkennt, daß wir eben um der Ursachen willen, welcher wegen Münchmeyer auch separiren will, uns haben separiren lassen; der mag es nicht wissen wollen, denn dies ist genugsam hervorgehoben worden im Kreuzblatt, in Raven's Broschüre, in den Eingaben ans Consistorium, in der Beantwortung der Münchmeyer'schen Predigt durch den Freiherrn von Hodenberg, der zwar selbst unseparirt ist, in dessen Schrift aber unseres Wissens noch Niemand einen Widerspruch zu Gottes Wort und Luthers Bekenntniß nachgewiesen hat.

Wir fragen Angesichts obenstehender Worte Münchmeyers nur: Muß es erst dahin kommen, daß „in unserer bisherigen Kirche Menschenstimmen sich aufgeworfen haben und sich doch ausgeben für des HErrn Stimme, und es wird ihnen nicht gewehrt?“ — Ist es nach dem Regula'schen Fall noch nicht dahin gekommen? — Und braucht die Union, vor welcher M. das Volk des HErrn in die Löcher und Klüfte sich zu verkriechen anweist, braucht sie noch erst zu kommen, nachdem das Consistorium die gastweise Zulassung Unirter zu den landeskirchl. Altären empfiehlt und Consistorialräthe dieselbe thatsächlich üben, indem sie solcher Empfehlung gemäß pfarramtlich handeln? Ist die Union noch nicht inmitten der hannov. Landeskirche, deren Consistorium lutherische Geistliche zur pfarramtlichen Bedienung unirter Soldaten anstellt und wo die Consistorien wie die Geistlichen es ruhig geschehen lassen, daß ihre luth. Soldaten Sonntag für Sonntag in den unirten Gottesdienst geführt werden, dort das Sacrament empfangen und hernach, in die Heimath zurückgekehrt, ohne Rüge wieder zu deren luth. Altären zugelassen werden? — Was ist nach Münchmeyer die Aufnahme in eine Kirche? Besteht sie, wie unsere Väter lehren, in der Zulassung zu den Gnadenmitteln der betreffenden Kirchengemeinschaft, oder gehört dazu die Aufnahme

wohl nicht das Richtige sei, und da hat mich Herr Past. Borchers bitten lassen, zu ihm zu kommen, und auf seine Auseinandersetzung hin beschloß ich, wieder zur Landeskirche zurück zu treten. Als mich mein Vater darnach fragte, ob es meine Absicht sei, zurück zu treten, hat er mich davor gewarnt und gesagt: „Dann gehen wir zwei Wege." Die Worte: Du gehst in die Hölle und ich gehe in den Himmel, sind von meinem Vater mir gegenüber niemals gesprochen worden." — So weit des Sohnes Erklärung. Auf meine Frage, ob er nichts dagegen habe, wenn ich von dieser Erklärung, die ihm in obigem Wortlaut vorgelesen war, öffentlich Gebrauch mache, hat er mich ausdrücklich dazu ermächtigt. (S. die Anm. am Schl.)

Der Vater Düvel erklärt: „Ich habe meinem Sohne vor seiner Separation niemals zugeredet, noch weniger ihn gedrangsalt, aus der Landeskirche auszutreten. Dagegen habe ich ihn wohl, als er separirt war und mit dem Gedanken umging, zurückzutreten, davor gewarnt, ihm auch erklärt, daß wir dann zwei Wege gehen würden. Hierbei wurde ich auch noch besonders von der Befürchtung geleitet, daß es sich bei dem Rücktritt meines Sohnes weniger um einen Rücktritt zur Landeskirche, als um ein Zurückkehren zum weltlichen Treiben handelte; ich sah als den Beweggrund seines Rücktrittes an, daß er dem Spott seiner Umgebung (er war in Grebsborn der einzige Separirte) nicht gewachsen war, und meinte auch, daß er glaube, wenn er sich von den Separirten wieder geschieden, ungestörter seiner Lust nach allerhand Vergnügungen, die ich für gefährlich halte, nachgehen zu können. Die Worte übrigens: „Du gehst in die Hölle und ich gehe in den Himmel" habe ich weder zu ihm, noch zu sonst jemandem jemals gesagt."

So weit die Erklärungen der Leute selbst. Sie bedürfen, wenn man sie mit obiger „Geschichte" vergleicht, keines Zusatzes. Doch seien mir einige Bemerkungen gestattet. Es ergiebt sich einmal, daß der Vater Düvel seinen landeskirchlichen Sohn nicht überredet oder gedrangsalt hat, zu separiren, wohl aber, daß der landeskirchliche Pastor in Eldingen den separirten Knecht coramirt hat, und daß derselbe in Folge dessen zur Landeskirche zurücktrat. Nun sollte aber einmal ein freikirchlicher Pastor sich unterstehen, Landeskirchliche, die anfangen, an dem Landeskirchenthum irre zu werden (es giebt ihrer bekanntlich sehr viele), zu coramiren, wie gellten uns die Ohren von dem Gezeter: Uebergriff, Raub 2c. Es ergiebt sich ferner, daß der Vater Düvel seinen Sohn allerdings, als er einmal separirt war, vor dem Rücktritt gewarnt hat. Es hat nach obiger „Geschichte" fast den Anschein, als sollte ihm das auch zu einem Verbrechen gemacht werden. Es wird nur dabei vergessen, daß er nichts anderes gethan hat, als was jeder landeskirchliche Vater thut, der sein Kind warnt, sich nicht der

B. Widerlegung der Beschuldigungen der Separirten.

Zur Abwehr der Beschuldigung, daß die Separirten die Bedränger und Bedrücker der Landeskirche seien, haben die Unsern sämmtliche Anklagen des Consistorial-Berichts einer möglichst gründlichen Erforschung und Prüfung des Thatsächlichen unterzogen. Das Ergebniß zeigt, daß den spärlichen Berichten des Consistoriums theils nur gemeiner Klatsch, theils entstellte Thatsachen zu Grunde liegen. Das Nachfolgende erweist sämmtliche Beschuldigungen als im wesentlichen unrecht und unbegründet.

Es wird in dem erwähnten Bericht gesagt: „In Gr. Oesingen ist die Beerdigung eines der Landeskirche noch factisch angehörenden Häuslings von seinen separirten Angehörenden erzwungen und hat gegen den ausdrücklichen Willen des Verstorbenen Posaunenbegleitung stattgehabt.“ — Hiergegen berichtet Pastor Pfaff:

Auf meine Anfrage war Herr Pastor Isermeyer so freundlich, mir zu schreiben, daß er bei seinem Bericht den Altvater Müller aus Zahrenholz im Auge gehabt habe. Derselbe starb im Frühjahr 1879. Ueber den Fall steht nun Folgendes fest:

„Es ist Thatsache, daß der Altentheiler Müller unter den Ersten war, die aus der Landeskirche austraten, um die separirte Gemeinde zu constituiren; er erklärte auch schriftlich vor zuständiger Behörde seinen Austritt, konnte aber wegen Alterschwäche den Weg zum Gericht nicht mehr machen, um seine Erklärung mündlich zu wiederholen und somit vor dem Gericht seinen Austritt perfect zu machen. (Ist doch auch nach dem Kirchenrecht zu einem vollendeten Uebertritt aus einer Kirchengemeinschaft in eine andere eine Handlung vor Gericht überall nicht erforderlich.) Er begnügte sich damit, daß er sich thatsächlich zu dem Gottesdienst und Altar der Separirten hielt, und in seinem ganzen Auftreten sich als einen Separirten kund gab. Das ist allgemein bekannt, und daß der alte Müller ein „Separirter“ gewesen, wird auch von niemand geleugnet. Da wird nun geschrieben: „Ein der Landeskirche noch factisch angehörenden“ und wird ferner gesagt, daß seine Beerdigung von seinen separirten Angehörigen „erzwungen“ sei. Das klingt nun zunächst so, als ob hier in Gr. Oesingen die Separirten die Machthaber seien und die armen Landeskirchlichen die Gedrückten, was schon an sich auffallend wäre, von den Separirten aber auch mit aller Bescheidenheit muß abgelehnt werden. In diesem Falle ist der Ausdruck nun auch, wie sich aus Obigen ergiebt, unzutreffend. Wir glauben gern, daß die Landeskirche alle möglichen Tugenden pflegt, aber die, daß sie um „des lieben Frie-

dienste zu besuchen. Bis sie separirte, ging sie in ihrer Heimath zum Sakrament, veranlaßt aber nur dadurch, daß Past. Harms, bei dem sie sich deswegen meldete, sie nicht annehmen wollte und konnte, so lange sie noch der Landeskirche angehörte. Jetzt haben wir eine Landeskirchliche zur Gesellschaft, welche auf Wunsch ihrer Mutter, ohne unsere Beeinflussung, mit uns zur Kirche geht." — Dies ist das einzige landeskirchliche Dienstmädchen bei einer sep. Herrschaft in H. — Zwei andere Herrschaften, Zimmermeister A. und Hauswirth Sp. haben zu Anfang der Separation ihr Dienstmädchen eine Zeitlang unseparirt gehabt. Das erstere ist nicht mehr hier, und soviel bekannt, jetzt separirt, aber nie zur Freikirche genöthigt worden; die letztere Herrschaft hat die Magd noch jetzt, welche bezeugt, niemals zum sep. Gottesdienst genöthigt worden zu sein; freiwillig habe sie sich zuerst zum sep. Gottesdienst gehalten, und als sie bei der Meldung zu einem andern Dienst bei einer landeskirchlichen Herrschaft vornherein gesagt habe, sie werde separiren, habe diese sie zurückgewiesen. So ist sie noch als Separirte auf ihrer alten Stelle. Außerdem hat Frau M. in Beckedorf bei Aufnahme einer Asylistin in ihr Haus mit der Oberin des Asyls abgemacht, daß die Verwahrloste mit ihr zur Kirche gehe, weil dieselbe sonst nicht zu beaufsichtigen sei. Mehr haben wir bei aller Anstrengung, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, nicht in Erfahrung bringen können.

In Betreff des Schuhmacherlehrlings, der mit Entlassung bedroht sein soll, berichtet Schuhmacher Brammer, den Past. Pl. allein im Auge gehabt haben kann, wie folgt: „Seit 1877 war Rabe bei mir in der Lehre. Er machte also den Anfang der Separation mit durch. Sein Vater in Müden hatte ihm gesagt, wenn er in Hermannsburg wohne, würde er selber separiren. Der Sohn aber meinte zuerst bei der Landeskirche verbleiben zu müssen. Jedoch besuchte er von Anbeginn, wenn er nicht nach Müden ging, freiwillig unsere Gottesdienste zuerst in Past. Harms' Haus und dann in der Nothkirche. — Anfangs widersprach er trotzdem der Separation, als er aber erst überzeugt war, kämpfte er tapfer gegen die Angriffe der Landeskirchlichen, so daß man in dieser Beziehung nur Freude an dem Jungen hatte, aber austreten aus der Landeskirche — nein, das konnte er nicht. Da sagte ich zu ihm: Ein confirmirter Mensch ist in kirchlicher Beziehung zwar großjährig, und ich habe dir in dieser Sache nicht zu sagen, daß du zur Freikirche übertreten sollst; aber das will ich dir sagen, ich bin ein entschiedener Feind aller Heuchelei und Halbheit im Christenthum; wer auf beiden Seiten hinkt, den will der HErr ausspeien. Deshalb befehle ich dir bei Strafe der Entlassung, entweder du bleibst bei der Landeskirche, gehst in die Landeskirche

nach Eintritt der Separation (1878) geheirathet haben. Solcher haben wir in unserer Gemeinde (Gr. Oesingen Antheils) nur ein einziges. Die junge Frau habe ich natürlich vernommen, und sie erklärt mir Folgendes: „Mein Mann hat allerdings früher als wir noch verlobt waren, noch nicht die Absicht gehabt, sich zu separiren, hat mir aber niemals ein bindendes Versprechen gegeben; als er später, nachdem wir schon längere Zeit verheirathet waren, sich entschloß, aus der Landeskirche auszutreten, stand es von vornherein bei mir fest, daß ich mit ihm gehen müßte, und ich habe auch demnach gehandelt, bin aber niemals von meinem Mann dazu beredet noch weniger gezwungen zu diesem Schritt, sondern habe ihn ganz freiwillig gethan. Ich bin niemals bei Herrn Past. Isermeyer gewesen, um mit ihm Rücksprache zu nehmen wegen dieses Schrittes, wohl aber ist Herr Past. Isermeyer in jener Zeit zweimal in unserm Hause gewesen, mit der Absicht, mich zu sprechen, traf mich aber beidemale nicht zu Haus. Ich habe niemals mit ihm über diese Angelegenheit verhandelt." Soweit die Worte der Frau, die ich in dem angeführten Wortlaut zu veröffentlichen von ihr ausdrücklich befugt bin. Ich füge meinerseits hinzu: Daß der Mann früher nicht zur Separation geneigt war, später anderer Ansicht wurde, das hat an sich nichts Verwunderliches und kommt öfter vor. Das Bittere in Herrn Pastor Isermeyer's Darstellung liegt nur darin, daß es demnach den Anschein gewinnt, als ob der Mann damals mit einem gewissen dolus (Betrug) umgegangen sei, als ob er ein Versprechen gegeben habe, — das zu brechen von vornherein seine Absicht war. Und da thut man dem Mann doch bitter Unrecht. Es wird schon kein einigermaßen vernünftiger Mensch sich in dieser Weise für alle Zukunft die Hände binden, was ja unter Umständen mit dem allerschwersten Gewissensdruck bezahlt werden müßte. Herr Pastor Isermeyer hat übrigens, wie er mir mittheilt, seine Nachrichten von dem Vater der jungen Frau, der seiner Zeit sehr „bös" gewesen sein soll über des Schwiegersohnes Separation.

Eine andere Frau, die erst nach Eintritt der Separation geheirathet hat, haben wir nicht in unserer Gemeinde, es kann also nicht gut weiter von einem Versprechen, welches der Bräutigam gegeben, um es alsbald nach der Verheirathung zu brechen, die Rede sein. Doch macht mir Herr Past. Isermeyer auf meine Anfrage noch eine andere Ehefrau namhaft, auf die wenigstens das „von ihrem Mann zur Separation genöthigt" Anwendung finden soll.

Die Frau erklärt mir nun Folgendes:

„Als es sich in unserer Familie um die Separation handelte, „waren mein Mann und ich von vornherein darin einig, daß wir „uns nicht trennen wollten. Da ich Anfangs nicht für die Se-

sep. Sohn vermahnt habe, wobei aber von Separation keine Rede gewesen sei. Dies verdient bemerkt zu werden, weil vermuthlich dieser Fall jener Behauptung zu Grunde liegt.

Es erweisen sich hiernach sämmtliche den Unsern zur Last gelegten Zungensünden als unbewiesen, und wir dürfen getrost auch die diesbezügliche Beschuldigung des Consistoriums zurückweisen.

Beleuchten wir nun das noch übrige Material wider uns.

Der Consistorial-Bericht behauptet: „Es ist in Steinwedel ein nicht separirtes Pflegekind separirter Pflegeeltern durch den separirten Pastor Gerhold beerdigt, welcher im Hause die Leichenpredigt hielt, und im Talar auf dem Kirchhofe die Leiche „eingesegnet“ und das Vaterunser gesprochen hat.

Hierzu berichtet Pastor Gerhold: „Die Beerdigung des betreffenden Pflegekindes habe ich auf Bitten des Dohrs vorgenommen, nachdem dieser die Genehmigung des Vaters des Kindes eingeholt hatte. Ich bemerke noch, daß ich damals noch nicht Pfarrer hier in Hannover war, sondern nur von Sontra aus aushalf. Dohrs hatte jenes arme Kind ganz in seine Familie aufgenommen und sah es mit Recht als sein Kind an. Dennoch hatte er zuvor dem leibl. Vater gesagt, daß es ihm freistehe, sein Kind beerdigen zu lassen. Sollte aber er (Dohrs) das Kind beerdigen lassen, so könne er dies nicht durch den landeskirchlichen Pastor thun lassen, da er (Dohrs) der Freikirche angehöre. Das Kind hat auch immer den separirten Gottesdienst besucht.“

Und auf diesen und den zuerst besprochenen Fall gründet das Consistorium die Behauptung, daß es sich mit der Klage über erzwungene Begräbnisse unserer Todten umgekehrt verhalte!

Der Consistorial-Bericht klagt weiter: „Pastor Harms hat nicht nur einen von dem trefflichen Superintendenten Münchmeyer wegen totaler Unwissenheit von der Confirmation abgewiesenen Knaben, nach der Aussage der Mutter desselben, annehmen wollen, wenn die Mutter ihn nicht selbst zurückgezogen hätte, sondern er hat einen andern wegen Diebstahls und grober Lüge nahe vor der Confirmation ebenfalls vom Superintendenten Münchmeyer zurückgewiesenen wirklich confirmirt.“

Hierzu berichtet Pastor Harms: „Die Sache verhält sich wesentlich anders. Im ersten Falle handelte es sich um die Annahme eines Knaben zum Confirmanden-Unterricht, nicht um Annahme zur Confirmation selbst. Im andern Falle habe ich allerdings einen vom Superintendent Münchmeyer zurückgewiesenen Knaben confirmirt; über denselben war ich wie folgt berichtet: Der Knabe hatte einmal ein Buch aus der Schule mit nach Hause genommen und darin gelesen, es aber selbst wieder an Ort und Stelle gebracht; ferner hatte er aus einem Pferdestalle eine Schelle für seinen

wesen sein, dazu hatte er ein schwer zu verstehendes Organ, und waren seine Predigten „zu hoch". Nun hatten aber die Leute einmal den Hunger nach gläubiger, lebendiger Verkündigung des Gotteswortes; sie konnten sich nicht mit dem bloßen Kirchengehen begnügen, und es ist wahrhaft rührend zu hören, wie junge und alte Leute in der Zeit der Erweckung, als der selige Harms die Herzen schüttelte, sich in der Sonnabendnacht aufmachten, den 8 Stunden langen Weg nach Hermannsburg nicht scheuten, dort den ganzen Tag in der Kirche standen, und in der Sonntagsnacht wieder denselben Weg zu Fuß nach Haus zurücklegten, um die Montagsarbeit nicht zu versäumen; rührend, wie sie noch jetzt mit Begeisterung von diesen gesegneten Zeiten erzählen. So haben sie denn auch später, als in der Nachbarschaft junge, tüchtige Prediger angestellt wurden, diese öfter aufgesucht, aber nicht aus Mißachtung gegen ihren alten Pastor, sondern einfach um den Hunger zu stillen, was sie bei dem sonst wohlmeinenden Mann nun einmal nicht konnten. Andere haben vielleicht genug gehabt an der Kost, die der alte Mann zu bieten vermochte; der Hunger ist ja verschieden in der Welt. Ich denke aber, diese Art Feldlauferei wird den Leuten von jedem ernsten Christen nicht verdacht werden, sie können diesen Titel ruhig als einen Ehrentitel acceptiren, und er wird ihnen auch wohl dort oben bei dem HErrn keine Schande machen. Wir irren uns auch wohl nicht, wenn wir annehmen, daß der jetzige Generalsuperintendent von Celle, welcher das Material zu den Beschuldigungen gegen uns gesammelt hat, in der Zeit seiner Ispringer Wirksamkeit diese Species von Leuten auch kennen gelernt hat, und er wird sie schwerlich damals verachtet und fortgejagt haben, wenn sie etwa ihn aufgesucht haben.

Es wird ferner in dem Bericht aus Gr. Oesingen erzählt, daß die Separirten die Landeskirche einen Pferdestall geschimpft, wo der Altar beschmutzt sei, die Kanzel dem Satan diene, die Geistlichen Heuchler wären. Der Unterzeichnete hat sich viel Mühe gegeben, diesem Klatsch — auf mehr wird die Sache nicht Anspruch machen wollen — auf den Grund zu kommen. Das Ergebniß dieser Bemühung ist folgendes: Es coursirt schon seit Jahren hier im Volke ein „geflügeltes" Wort, welches seiner Zeit (lange vor der Separation) von unkirchlicher Seite hier im Orte zum Aergerniß der gläubigen Christen gefallen war, daß es nämlich zeitgemäßer sei, „aus den Kirchen Pferdeställe zu bauen." Als nun die sep. Kirche gebaut wird und ihrer Vollendung nahe ist, kommt ein Handwerksbursche, läßt sich mit einem eben confirmirten Burschen, welcher der Separation angehört, in ein Gespräch ein und fragt schließlich: „Was soll denn nun aus der andern Kirche (der Landeskirche) werden?" „Ach, davon können sie ja nun einen Pferdestall

Landeskirche mit einem brennenden Hause verglichen, aus welchem sich zu retten je eher desto besser sei. Ob er die, welche die Gefahr nicht sehen, Thoren genannt, weiß ich freilich nicht mehr, halte es aber wohl für möglich; möchte nur gern wissen, ob es gegnerischerseits ernstlich gemeint ist, wenn dies dem Past. Harms zum Verbrechen gemacht wird." — So weit Pastor Pfaff.

Der Consistorialbericht klagt weiter: „Als im Januar 1878 Plathner sein schweres Amt als landeskirchlicher Pastor in Hermannsburg antrat, besuchte er Harms, der zu ihm sagte: Ihre Gemeinde versteht Sie nicht und meine Gemeinde verflucht Sie."

Zur Berichtigung diene, was Past. Harms hiergegen bezeugt, nämlich daß er, als am Morgen nach seiner Abends vorher empfangenen Suspension Past. Plathner sich ihm als seinen Vicar vorstellte und ihn um Instruction bezüglich der gebräuchlichen Taufformel ersuchte, er ihm gesagt: Sie können sich hier nur den Fluch holen; — also nicht wie der Consistorialbericht erscheinen läßt, mit seinen Anhängern Plathner verflucht, sondern ihm nur sein Schicksal vorhergesagt habe. In welch anderm Lichte stellt also der Consistorialbericht Past. Harms Worte dar!

Im Consistorialbericht heißt es weiter auf Grund des Berichtes von Past. Schöneke in Wriedel: „Es steht durch Zeugenaussagen fest, daß die Separirten die lutherische Landeskirche für eine „Welt-, Lügen- und Teufelskirche" erklärt haben, in welcher von den landeskirchlichen Pastoren „Lügen" verhandelt werden. Die Pastoren wissen genau, daß die Wahrheit in der Separation ist, aber wenn sie die Wahrheit predigen und der Gemeinde zum Licht verhelfen, so müssen sie vom Brot, und das wollen sie nicht. Die landeskirchlichen Pastoren sind „falsche Propheten", ihre Kirchen sind „Steinklumpen und keine Gotteshäuser", „Theater sinds". Beim heil. Abendmahl wird in der Landeskirche den Abendmahlsgästen „Gift in den Leib gegossen u. s. w."

Hiergegen berichtet Pastor Dreves in Wriedel: „Wegen der von Past. Schöneke erhobenen Anklagen habe ich eine Gemeindeversammlung gehalten; keiner der Anwesenden wußte von dergleichen Aeußerungen irgend etwas. Es gab sich eine Stimmung kund, so friedlich als es sich die Landeskirchlichen nur wünschen können. Ich übernahm es denn, dem Pastor Schöneke die Frage vorzulegen, welches die glaubwürdigen Zeugen seien, welche er für seine öffentlichen Anklagen gegen uns aufzustellen habe. Er nannte mir seine Kirchenvorsteher. Auf meine Bitte, mir nunmehr durch Vermittelung jener Kirchenvorsteher die Namen derjenigen Glieder meiner Gemeinde zu nennen, welche jene Aeußerungen sich hätten zu schulden kommen lassen, antwortete der Pastor: „Auf Ihr gestriges Schreiben bedaure ich, Ihnen keine andere Antwort geben zu können, als Sie

Landeskirche mit einem brennenden Hause verglichen, aus welchem sich zu retten je eher desto besser sei. Ob er die, welche die Gefahr nicht sehen, Thoren genannt, weiß ich freilich nicht mehr, halte es aber wohl für möglich; möchte nur gern wissen, ob es gegnerischerseits ernstlich gemeint ist, wenn dies dem Past. Harms zum Verbrechen gemacht wird." — So weit Pastor Pfaff.

Der Consistorialbericht klagt weiter: „Als im Januar 1878 Plathner sein schweres Amt als landeskirchlicher Pastor in Hermannsburg antrat, besuchte er Harms, der zu ihm sagte: Ihre Gemeinde versteht Sie nicht und meine Gemeinde verflucht Sie."

Zur Berichtigung diene, was Past. Harms hiergegen bezeugt, nämlich daß er, als am Morgen nach seiner Abends vorher empfangenen Suspension Past. Plathner sich ihm als seinen Vicar vorstellte und ihn um Instruction bezüglich der gebräuchlichen Taufformel ersuchte, er ihm gesagt: Sie können sich hier nur den Fluch holen; — also nicht wie der Consistorialbericht erscheinen läßt, mit seinen Anhängern Plathner verflucht, sondern ihm nur sein Schicksal vorhergesagt habe. In welch anderm Lichte stellt also der Consistorialbericht Past. Harms Worte dar!

Im Consistorialbericht heißt es weiter auf Grund des Berichtes von Past. Schöneke in Wriedel: „Es steht durch Zeugenaussagen fest, daß die Separirten die lutherische Landeskirche für eine „Welt-, Lügen- und Teufelskirche" erklärt haben, in welcher von den landeskirchlichen Pastoren „Lügen" verhandelt werden. Die Pastoren wissen genau, daß die Wahrheit in der Separation ist, aber wenn sie die Wahrheit predigen und der Gemeinde zum Licht verhelfen, so müssen sie vom Brot, und das wollen sie nicht. Die landeskirchlichen Pastoren sind „falsche Propheten", ihre Kirchen sind „Steinklumpen und keine Gotteshäuser", „Theater sinds". Beim heil. Abendmahl wird in der Landeskirche den Abendmahlsgästen „Gift in den Leib gegossen u. s. w."

Hiergegen berichtet Pastor Dreves in Wriedel: „Wegen der von Past. Schöneke erhobenen Anklagen habe ich eine Gemeindeversammlung gehalten; keiner der Anwesenden wußte von dergleichen Aeußerungen irgend etwas. Es gab sich eine Stimmung kund, so friedlich als es sich die Landeskirchlichen nur wünschen können. Ich übernahm es denn, dem Pastor Schöneke die Frage vorzulegen, welches die glaubwürdigen Zeugen seien, welche er für seine öffentlichen Anklagen gegen uns aufzustellen habe. Er nannte mir seine Kirchenvorsteher. Auf meine Bitte, mir nunmehr durch Vermittelung jener Kirchenvorsteher die Namen derjenigen Glieder meiner Gemeinde zu nennen, welche jene Aeußerungen sich hätten zu schulden kommen lassen, antwortete der Pastor: „Auf Ihr gestriges Schreiben bedaure ich, Ihnen keine andere Antwort geben zu können, als Sie

wesen sein, dazu hatte er ein schwer zu verstehendes Organ, und waren seine Predigten „zu hoch". Nun hatten aber die Leute einmal den Hunger nach gläubiger, lebendiger Verkündigung des Gotteswortes; sie konnten sich nicht mit dem bloßen Kirchengehen begnügen, und es ist wahrhaft rührend zu hören, wie junge und alte Leute in der Zeit der Erweckung, als der selige Harms die Herzen schüttelte, sich in der Sonnabendnacht aufmachten, den 8 Stunden langen Weg nach Hermannsburg nicht scheuten, dort den ganzen Tag in der Kirche standen, und in der Sonntagsnacht wieder denselben Weg zu Fuß nach Haus zurücklegten, um die Montagsarbeit nicht zu versäumen; rührend, wie sie noch jetzt mit Begeisterung von diesen gesegneten Zeiten erzählen. So haben sie denn auch später, als in der Nachbarschaft junge, tüchtige Prediger angestellt wurden, diese öfter aufgesucht, aber nicht aus Mißachtung gegen ihren alten Pastor, sondern einfach um den Hunger zu stillen, was sie bei dem sonst wohlmeinenden Mann nun einmal nicht konnten. Andere haben vielleicht genug gehabt an der Kost, die der alte Mann zu bieten vermochte; der Hunger ist ja verschieden in der Welt. Ich denke aber, diese Art Feldlauferei wird den Leuten von jedem ernsten Christen nicht verdacht werden, sie können diesen Titel ruhig als einen Ehrentitel acceptiren, und er wird ihnen auch wohl dort oben bei dem HErrn keine Schande machen. Wir irren uns auch wohl nicht, wenn wir annehmen, daß der jetzige Generalsuperintendent von Celle, welcher das Material zu den Beschuldigungen gegen uns gesammelt hat, in der Zeit seiner Ispringer Wirksamkeit diese Species von Leuten auch kennen gelernt hat, und er wird sie schwerlich damals verachtet und fortgejagt haben, wenn sie etwa ihn aufgesucht haben.

Es wird ferner in dem Bericht aus Gr. Oesingen erzählt, daß die Separirten die Landeskirche einen Pferdestall geschimpft, wo der Altar beschmutzt sei, die Kanzel dem Satan diene, die Geistlichen Heuchler wären. Der Unterzeichnete hat sich viel Mühe gegeben, diesem Klatsch — auf mehr wird die Sache nicht Anspruch machen wollen — auf den Grund zu kommen. Das Ergebniß dieser Bemühung ist folgendes: Es coursirt schon seit Jahren hier im Volke ein „geflügeltes" Wort, welches seiner Zeit (lange vor der Separation) von unkirchlicher Seite hier im Orte zum Aergerniß der gläubigen Christen gefallen war, daß es nämlich zeitgemäßer sei, „aus den Kirchen Pferdeställe zu bauen." Als nun die sep. Kirche gebaut wird und ihrer Vollendung nahe ist, kommt ein Handwerksbursche, läßt sich mit einem eben confirmirten Burschen, welcher der Separation angehört, in ein Gespräch ein und fragt schließlich: „Was soll denn nun aus der andern Kirche (der Landeskirche) werden?" „Ach, davon können sie ja nun einen Pferdestall

sep. Sohn vermahnt habe, wobei aber von Separation keine Rede gewesen sei. Dies verdient bemerkt zu werden, weil vermuthlich dieser Fall jener Behauptung zu Grunde liegt.

Es erweisen sich hiernach sämmtliche den Unsern zur Last gelegten Zungensünden als unbewiesen, und wir dürfen getrost auch die diesbezügliche Beschuldigung des Consistoriums zurückweisen.

Beleuchten wir nun das noch übrige Material wider uns.

Der Consistorial-Bericht behauptet: „Es ist in Steinwedel ein nicht separirtes Pflegekind separirter Pflegeeltern durch den separirten Pastor Gerhold beerdigt, welcher im Hause die Leichenpredigt hielt, und im Talar auf dem Kirchhofe die Leiche „eingesegnet“ und das Vaterunser gesprochen hat.

Hierzu berichtet Pastor Gerhold: „Die Beerdigung des betreffenden Pflegekindes habe ich auf Bitten des Dohrs vorgenommen, nachdem dieser die Genehmigung des Vaters des Kindes eingeholt hatte. Ich bemerke noch, daß ich damals noch nicht Pfarrer hier in Hannover war, sondern nur von Sontra aus aushalf. Dohrs hatte jenes arme Kind ganz in seine Familie aufgenommen und sah es mit Recht als sein Kind an. Dennoch hatte er zuvor dem leibl. Vater gesagt, daß es ihm freistehe, sein Kind beerdigen zu lassen. Sollte aber er (Dohrs) das Kind beerdigen lassen, so könne er dies nicht durch den landeskirchlichen Pastor thun lassen, da er (Dohrs) der Freikirche angehöre. Das Kind hat auch immer den separirten Gottesdienst besucht.“

Und auf diesen und den zuerst besprochenen Fall gründet das Consistorium die Behauptung, daß es sich mit der Klage über erzwungene Begräbnisse unserer Todten umgekehrt verhalte!

Der Consistorial-Bericht klagt weiter: „Pastor Harms hat nicht nur einen von dem trefflichen Superintendenten Münchmeyer wegen totaler Unwissenheit von der Confirmation abgewiesenen Knaben, nach der Aussage der Mutter desselben, annehmen wollen, wenn die Mutter ihn nicht selbst zurückgezogen hätte, sondern er hat einen andern wegen Diebstahls und grober Lüge nahe vor der Confirmation ebenfalls vom Superintendenten Münchmeyer zurückgewiesenen wirklich confirmirt.“

Hierzu berichtet Pastor Harms: „Die Sache verhält sich wesentlich anders. Im ersten Falle handelte es sich um die Annahme eines Knaben zum Confirmanden-Unterricht, nicht um Annahme zur Confirmation selbst. Im andern Falle habe ich allerdings einen vom Superintendent Münchmeyer zurückgewiesenen Knaben confirmirt; über denselben war ich wie folgt berichtet: Der Knabe hatte einmal ein Buch aus der Schule mit nach Hause genommen und darin gelesen, es aber selbst wieder an Ort und Stelle gebracht; ferner hatte er aus einem Pferdestalle eine Schelle für seinen

nach Eintritt der Separation (1878) geheirathet haben. Solcher haben wir in unserer Gemeinde (Gr. Oesingen Antheils) nur ein einziges. Die junge Frau habe ich natürlich vernommen, und sie erklärt mir Folgendes: „Mein Mann hat allerdings früher als wir noch verlobt waren, noch nicht die Absicht gehabt, sich zu separiren, hat mir aber niemals ein bindendes Versprechen gegeben; als er später, nachdem wir schon längere Zeit verheirathet waren, sich entschloß, aus der Landeskirche auszutreten, stand es von vornherein bei mir fest, daß ich mit ihm gehen müßte, und ich habe auch demnach gehandelt, bin aber niemals von meinem Mann dazu beredet noch weniger gezwungen zu diesem Schritt, sondern habe ihn ganz freiwillig gethan. Ich bin niemals bei Herrn Past. Isermeyer gewesen, um mit ihm Rücksprache zu nehmen wegen dieses Schrittes, wohl aber ist Herr Past. Isermeyer in jener Zeit zweimal in unserm Hause gewesen, mit der Absicht, mich zu sprechen, traf mich aber beidemale nicht zu Haus. Ich habe niemals mit ihm über diese Angelegenheit verhandelt." Soweit die Worte der Frau, die ich in dem angeführten Wortlaut zu veröffentlichen von ihr ausdrücklich befugt bin. Ich füge meinerseits hinzu: Daß der Mann früher nicht zur Separation geneigt war, später anderer Ansicht wurde, das hat an sich nichts Verwunderliches und kommt öfter vor. Das Bittere in Herrn Pastor Isermeyer's Darstellung liegt nur darin, daß es demnach den Anschein gewinnt, als ob der Mann damals mit einem gewissen dolus (Betrug) umgegangen sei, als ob er ein Versprechen gegeben habe, — das zu brechen von vornherein seine Absicht war. Und da thut man dem Mann doch bitter Unrecht. Es wird schon kein einigermaßen vernünftiger Mensch sich in dieser Weise für alle Zukunft die Hände binden, was ja unter Umständen mit dem allerschwersten Gewissensdruck bezahlt werden müßte. Herr Pastor Isermeyer hat übrigens, wie er mir mittheilt, seine Nachrichten von dem Vater der jungen Frau, der seiner Zeit sehr „bös" gewesen sein soll über des Schwiegersohnes Separation.

Eine andere Frau, die erst nach Eintritt der Separation geheirathet hat, haben wir nicht in unserer Gemeinde, es kann also nicht gut weiter von einem Versprechen, welches der Bräutigam gegeben, um es alsbald nach der Verheirathung zu brechen, die Rede sein. Doch macht mir Herr Past. Isermeyer auf meine Anfrage noch eine andere Ehefrau namhaft, auf die wenigstens das „von ihrem Mann zur Separation genöthigt" Anwendung finden soll.

Die Frau erklärt mir nun Folgendes:

„Als es sich in unserer Familie um die Separation handelte, „waren mein Mann und ich von vornherein darin einig, daß wir „uns nicht trennen wollten. Da ich Anfangs nicht für die Se-

dienste zu besuchen. Bis sie separirte, ging sie in ihrer Heimath zum Sakrament, veranlaßt aber nur dadurch, daß Past. Harms, bei dem sie sich deswegen meldete, sie nicht annehmen wollte und konnte, so lange sie noch der Landeskirche angehörte. Jetzt haben wir eine Landeskirchliche zur Gesellschaft, welche auf Wunsch ihrer Mutter, ohne unsere Beeinflussung, mit uns zur Kirche geht." — Dies ist das einzige landeskirchliche Dienstmädchen bei einer sep. Herrschaft in H. — Zwei andere Herrschaften, Zimmermeister A. und Hauswirth Sp. haben zu Anfang der Separation ihr Dienstmädchen eine Zeitlang unseparirt gehabt. Das erstere ist nicht mehr hier, und soviel bekannt, jetzt separirt, aber nie zur Freikirche genöthigt worden; die letztere Herrschaft hat die Magd noch jetzt, welche bezeugt, niemals zum sep. Gottesdienst genöthigt worden zu sein; freiwillig habe sie sich zuerst zum sep. Gottesdienst gehalten, und als sie bei der Meldung zu einem andern Dienst bei einer landeskirchlichen Herrschaft vornherein gesagt habe, sie werde separiren, habe diese sie zurückgewiesen. So ist sie noch als Separirte auf ihrer alten Stelle. Außerdem hat Frau M. in Beckedorf bei Aufnahme einer Asylistin in ihr Haus mit der Oberin des Asyls abgemacht, daß die Verwahrloste mit ihr zur Kirche gehe, weil dieselbe sonst nicht zu beaufsichtigen sei. Mehr haben wir bei aller Anstrengung, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, nicht in Erfahrung bringen können.

In Betreff des Schuhmacherlehrlings, der mit Entlassung bedroht sein soll, berichtet Schuhmacher Brammer, den Past. Pl. allein im Auge gehabt haben kann, wie folgt: „Seit 1877 war Rabe bei mir in der Lehre. Er machte also den Anfang der Separation mit durch. Sein Vater in Müden hatte ihm gesagt, wenn er in Hermannsburg wohne, würde er selber separiren. Der Sohn aber meinte zuerst bei der Landeskirche verbleiben zu müssen. Jedoch besuchte er von Anbeginn, wenn er nicht nach Müden ging, freiwillig unsere Gottesdienste zuerst in Past. Harms' Haus und dann in der Nothkirche. — Anfangs widersprach er trotzdem der Separation, als er aber erst überzeugt war, kämpfte er tapfer gegen die Angriffe der Landeskirchlichen, so daß man in dieser Beziehung nur Freude an dem Jungen hatte, aber austreten aus der Landeskirche — nein, das konnte er nicht. Da sagte ich zu ihm: Ein confirmirter Mensch ist in kirchlicher Beziehung zwar großjährig, und ich habe dir in dieser Sache nicht zu sagen, daß du zur Freikirche übertreten sollst; aber das will ich dir sagen, ich bin ein entschiedener Feind aller Heuchelei und Halbheit im Christenthum; wer auf beiden Seiten hinkt, den will der HErr ausspeien. Deshalb befehle ich dir bei Strafe der Entlassung, entweder du bleibst bei der Landeskirche, gehst in die Landeskirche

B. Widerlegung der Beschuldigungen der Separirten.

Zur Abwehr der Beschuldigung, daß die Separirten die Bedränger und Bedrücker der Landeskirche seien, haben die Unsern sämmtliche Anklagen des Consistorial-Berichts einer möglichst gründlichen Erforschung und Prüfung des Thatsächlichen unterzogen. Das Ergebniß zeigt, daß den spärlichen Berichten des Consistoriums theils nur gemeiner Klatsch, theils entstellte Thatsachen zu Grunde liegen. Das Nachfolgende erweist sämmtliche Beschuldigungen als im wesentlichen unrecht und unbegründet.

Es wird in dem erwähnten Bericht gesagt: „In Gr. Oesingen ist die Beerdigung eines der Landeskirche noch factisch angehörenden Häuslings von seinen separirten Angehörenden erzwungen und hat gegen den ausdrücklichen Willen des Verstorbenen Posaunenbegleitung stattgehabt.“ — Hiergegen berichtet Pastor Pfaff:

Auf meine Anfrage war Herr Pastor Issermeyer so freundlich, mir zu schreiben, daß er bei seinem Bericht den Altvater Müller aus Zahrenholz im Auge gehabt habe. Derselbe starb im Frühjahr 1879. Ueber den Fall steht nun Folgendes fest:

„Es ist Thatsache, daß der Altentheiler Müller unter den Ersten war, die aus der Landeskirche austraten, um die separirte Gemeinde zu constituiren; er erklärte auch schriftlich vor zuständiger Behörde seinen Austritt, konnte aber wegen Alterschwäche den Weg zum Gericht nicht mehr machen, um seine Erklärung mündlich zu wiederholen und somit vor dem Gericht seinen Austritt perfect zu machen. (Ist doch auch nach dem Kirchenrecht zu einem vollendeten Uebertritt aus einer Kirchengemeinschaft in eine andere eine Handlung vor Gericht überall nicht erforderlich.) Er begnügte sich damit, daß er sich thatsächlich zu dem Gottesdienst und Altar der Separirten hielt, und in seinem ganzen Auftreten sich als einen Separirten kund gab. Das ist allgemein bekannt, und daß der alte Müller ein „Separirter“ gewesen, wird auch von niemand geleugnet. Da wird nun geschrieben: „Ein der Landeskirche noch factisch angehörenden“ und wird ferner gesagt, daß seine Beerdigung von seinen separirten Angehörigen „erzwungen“ sei. Das klingt nun zunächst so, als ob hier in Gr. Oesingen die Separirten die Machthaber seien und die armen Landeskirchlichen die Gedrückten, was schon an sich auffallend wäre, von den Separirten aber auch mit aller Bescheidenheit muß abgelehnt werden. In diesem Falle ist der Ausdruck nun auch, wie sich aus Obigen ergiebt, unzutreffend. Wir glauben gern, daß die Landeskirche alle möglichen Tugenden pflegt, aber die, daß sie um „des lieben Frie-

wohl nicht das Richtige sei, und da hat mich Herr Past. Borchers bitten lassen, zu ihm zu kommen, und auf seine Auseinandersetzung hin beschloß ich, wieder zur Landeskirche zurück zu treten. Als mich mein Vater darnach fragte, ob es meine Absicht sei, zurück zu treten, hat er mich davor gewarnt und gesagt: „Dann gehen wir zwei Wege." Die Worte: Du gehst in die Hölle und ich gehe in den Himmel, sind von meinem Vater mir gegenüber niemals gesprochen worden." — So weit des Sohnes Erklärung. Auf meine Frage, ob er nichts dagegen habe, wenn ich von dieser Erklärung, die ihm in obigem Wortlaut vorgelesen war, öffentlich Gebrauch mache, hat er mich ausdrücklich dazu ermächtigt. (S. die Anm. am Schl.)

Der Vater Düvel erklärt: „Ich habe meinem Sohne vor seiner Separation niemals zugeredet, noch weniger ihn gedrangsalt, aus der Landeskirche auszutreten. Dagegen habe ich ihn wohl, als er separirt war und mit dem Gedanken umging, zurückzutreten, davor gewarnt, ihm auch erklärt, daß wir dann zwei Wege gehen würden. Hierbei wurde ich auch noch besonders von der Befürchtung geleitet, daß es sich bei dem Rücktritt meines Sohnes weniger um einen Rücktritt zur Landeskirche, als um ein Zurückkehren zum weltlichen Treiben handelte; ich sah als den Beweggrund seines Rücktrittes an, daß er dem Spott seiner Umgebung (er war in Grebsborn der einzige Separirte) nicht gewachsen war, und meinte auch, daß er glaube, wenn er sich von den Separirten wieder geschieden, ungestörter seiner Lust nach allerhand Vergnügungen, die ich für gefährlich halte, nachgehen zu können. Die Worte übrigens: „Du gehst in die Hölle und ich gehe in den Himmel" habe ich weder zu ihm, noch zu sonst jemandem jemals gesagt."

So weit die Erklärungen der Leute selbst. Sie bedürfen, wenn man sie mit obiger „Geschichte" vergleicht, keines Zusatzes. Doch seien mir einige Bemerkungen gestattet. Es ergiebt sich einmal, daß der Vater Düvel seinen landeskirchlichen Sohn nicht überredet oder gedrangsalt hat, zu separiren, wohl aber, daß der landeskirchliche Pastor in Eldingen den separirten Knecht coramirt hat, und daß derselbe in Folge dessen zur Landeskirche zurücktrat. Nun sollte aber einmal ein freikirchlicher Pastor sich unterstehen, Landeskirchliche, die anfangen, an dem Landeskirchenthum irre zu werden (es giebt ihrer bekanntlich sehr viele), zu coramiren, wie gellten uns die Ohren von dem Gezeter: Uebergriff, Raub 2c. Es ergiebt sich ferner, daß der Vater Düvel seinen Sohn allerdings, als er einmal separirt war, vor dem Rücktritt gewarnt hat. Es hat nach obiger „Geschichte" fast den Anschein, als sollte ihm das auch zu einem Verbrechen gemacht werden. Es wird nur dabei vergessen, daß er nichts anderes gethan hat, als was jeder landeskirchliche Vater thut, der sein Kind warnt, sich nicht der

vielfach so gedacht, daß in der Kirche die Ehen bewirkt würden, weil es sah, daß erst nach der Trauung die Ehe als eine öffentliche und bürgerliche anerkannt wurde, so legte es sich die Sache so zurecht, daß in der Kirche erst die Ehe durch den Kirchendiener dem Wesen nach zu Stande komme. Aber das war eben nur eine dunkle Meinung derer, die Schein und Wesen nicht unterscheiden, und die von denen, die die Lehre unserer lutherischen Kirche kennen, nie getheilt ist.“ Soweit Münchmeyer.

Es ist hier nicht der Ort, dem, der es nicht von selbst erkennt, nachzuweisen, daß diese Ausführungen eher eine Rechtfertigung als Verurtheilung unserer Separation sind. Wer es noch nicht weiß, daß wir keine neue Lehre hegen, wenn wir bei der unserer luth. Trauordnung zu Grunde liegenden Anschauung, daß die christliche Ehe erst durch Gottes Wort und in einer geordneten Kirchengemeinschaft durch den Diener des Worts geschlossen wird; wer es noch nicht erkennt, daß wir eben um der Ursachen willen, welcher wegen Münchmeyer auch separiren will, uns haben separiren lassen; der mag es nicht wissen wollen, denn dies ist genugsam hervorgehoben worden im Kreuzblatt, in Raven's Broschüre, in den Eingaben ans Consistorium, in der Beantwortung der Münchmeyer'schen Predigt durch den Freiherrn von Hodenberg, der zwar selbst unseparirt ist, in dessen Schrift aber unseres Wissens noch Niemand einen Widerspruch zu Gottes Wort und Luthers Bekenntniß nachgewiesen hat.

Wir fragen Angesichts obenstehender Worte Münchmeyers nur: Muß es erst dahin kommen, daß „in unserer bisherigen Kirche Menschenstimmen sich aufgeworfen haben und sich doch ausgeben für des HErrn Stimme, und es wird ihnen nicht gewehrt?“ — Ist es nach dem Regula'schen Fall noch nicht dahin gekommen? — Und braucht die Union, vor welcher M. das Volk des HErrn in die Löcher und Klüfte sich zu verkriechen anweist, braucht sie noch erst zu kommen, nachdem das Consistorium die gastweise Zulassung Unirter zu den landeskirchl. Altären empfiehlt und Consistorialräthe dieselbe thatsächlich üben, indem sie solcher Empfehlung gemäß pfarramtlich handeln? Ist die Union noch nicht inmitten der hannov. Landeskirche, deren Consistorium lutherische Geistliche zur pfarramtlichen Bedienung unirter Soldaten anstellt und wo die Consistorien wie die Geistlichen es ruhig geschehen lassen, daß ihre luth. Soldaten Sonntag für Sonntag in den unirten Gottesdienst geführt werden, dort das Sacrament empfangen und hernach, in die Heimath zurückgekehrt, ohne Rüge wieder zu deren luth. Altären zugelassen werden? — Was ist nach Münchmeyer die Aufnahme in eine Kirche? Besteht sie, wie unsere Väter lehren, in der Zulassung zu den Gnadenmitteln der betreffenden Kirchengemeinschaft, oder gehört dazu die Aufnahme